Ein Jahrhundert

der

Judenemancipation

und

deren christliche Vertheidiger.

Rückblick auf Literatur und Geschichte

von

Isidor Kaim.

Leipzig.
Albert Fritsch.
1869.

Ein

Jahrhundert der Judenemancipation

und

deren christliche Vertheidiger.

Rückblick auf Literatur und Geschichte

von

Isidor Kaim.

Leipzig,
Albert Fritsch.
1869.

Der Erinnerung

an

Baron James von Rothschild

*   *
*

geweiht.

Frau Baronin

James von Rothschild

in größter Verehrung gewidmet.

Ludwig Börne ließ einst bei Gelegenheit einer Kritik der Broschürenliteratur das Wort fallen „Man muß den Christen die Emancipation unter die Nase rücken, wenn sie Kaffee trinken.“

Der Verfasser nachfolgender Blätter hat in ähnlichem Sinne geglaubt, daß eine der Form, wie dem Inhalt nach streng wissenschaftliche Arbeit dem Förderungszwecke nicht dienen könnte, vielmehr ein Verweben der literarischen Analyse mit der Gcschichte der Rechts- und Gesetzesresultate ein treueres Bild liefern und den Leser stärker anregen müßte. Unklare Vorstellungen der Gesetzkundigen, besonders der Regierungen, verlangten überdies namentlich für Deutschland eine genaue Erörterung der seit 1848 entstandenen, oft wenig gewürdigten Verhältnisse; zumal heutzutage der rechtliche Standpunkt der einzige ist, auf dem die gute Sache fortan sich zu bewegen hat.

Bedeutende Menschen pflegen erst dann ihre Denkwürdigkeiten zu schreiben, wenn sie über die Höhe ihres Lebens und Wirkens hinaus zu sein glauben. Wie den Menschen, so geht es den weltbewegenden Ideen. Auch ihre Geschichte gestattet erst dann einen Rückblick, wenn sie Resultate der Welt geliefert, die ihren vollendeten oder doch nahen Abschluß bekunden. Ihren Urgrund und ihre Bedeutung zeigt der Segen der sie krönenden Ereignisse. „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!"

Deshalb ist es auch nur jetzt erst gestattet, an eine Geschichte der Judenemancipation zu denken, jetzt, wo die civilisirte Welt ihr Endurtheil gesprochen und die öffentliche Meinung, jenes oberste Tribunal, keine offene Frage mehr in ihr erblickt. Es giebt in der That keine Judenfrage mehr.

Eines ganzen Jahrhunderts aber bedurfte es, um dieses Ziel zu erreichen; eines Jahrhunderts für eine Lösung, die uns heute so einfach scheint.

Weshalb diese geraume Zeit?

Weil die Judenemancipation Hand in Hand gehen mußte mit der großen Bewegung der neuesten Weltgeschichte, mit der Verschmelzung der Volkstheile, mit der Mündigkeit des Volks, mit der Herstellung des Rechtstaats.

Wie aber der Rechtstaat allein der Boden ist, welchem die sociale Gleichheit entsprießt, so ist auch seine Begründung unmöglich, ohne Verwirklichung der Gewissensfreiheit.

Unter Gewissensfreiheit ist jedoch nicht die jedem Menschen gegebene Erlaubniß zu verstehen, in seinem Innern einen Glauben zu nähren, der ihm beliebt — wozu es wahrlich keines staatlichen Diploms bedarf — sondern die Gleichheit der Staatsangehörigen jedes Glaubensbekenntnisses in allen Rechten und Pflichten in und zum Staate: eine Gleichheit, welche unzertrennlich ist von der Gleichstellung der Culte selbst.

Dieser in beiderlei Rücksicht auf die Bekenner des reinen Gottesglaubens angewandte Grundsatz heißt mit seinem geschichtlichen Namen die Emancipation der Israeliten, oder — wie sich in Deutschland diese Bekenner gern nennen hören, nachdem sie den ehemals verachteten Namen mit erhobenem Haupte zu Ehren gebracht — der Juden!

Deshalb ein Jahrhundert des Gährens und Schaffens. Die Trennung von Staat und Kirche lag zu Anfang dieser Periode nur bevorzugten Geistern, ja selbst diesen oft noch dunkel vor Augen. Die Masse begriff sie kaum, die Regierungen scheuten, die Kirche verabscheute sie. Deshalb kann auch die öffentliche Meinung in dieser Richtung damals nur selten in der Presse gesucht werden, die ohnehin eine unfreie war, noch selbst in den Landesvertretungen, die noch weit entfernt waren, Volksmeinungen auszudrücken. Denn die Censurscheere ist kein Vehikel der Ideenfreiheit und eine Ständeversammlung kein Parlament.

Nur erst wenn die Idee der Gewissensfreiheit in ihrer ganzen Größe begriffen wird, folgt ihr die Trennung von Staat und Kirche auf dem Fuße.

Aus beiden wiederum entwickelt sich die Idee der Rechtsgleichheit. Der Grundsatz, gleiche Pflichten gleiche Rechte, ist unausführbar, so lange Staatenlenker und Gesetzesfactoren jene Trennung nicht begriffen haben, oder im reinen Sinne nicht durchzusetzen meinten.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird die Uebersicht der Literatur und Geschichte der Emancipation erleichtert. Es wird sich zeigen, daß jene die Maßregeln zur Herstellung dieser zwar veranlaßt, aber nicht unmittelbar hervorgerufen hat. Nur in dem

Strome der großen Völkerbewegungen konnte auch dieser Theil der staatlichen Entwickelung gähren. Ebbe und Flut jener war auch Ebbe und Flut für diesen. Daher kommt es, daß die Judenemancipation, ohne in der Rechtsidee zu beginnen, alle Phasen falscher Urtheile und unrichtiger Begründung durchwandern mußte, bis sie neuerdings auf die Rechtsidee zurückgeführt wurde. Das zeigen ihre Perioden, deren drei sich vor Augen führen lassen:

Die Humanitätsperiode bis 1806.
Die Utilitätsperiode von 1806—1848.
Die Rechtsperiode in unserer Zeit.

I.

Die Humanitätsperiode.

Die Rechtsidee konnte im 18. Jahrhundert kaum von der Wissenschaft begriffen werden, geschweige im Leben zur Reife kommen. Gerade so ging es unserer Frage, wie sie noch lange geheißen werden mußte. Das Recht mußte unter der Form der Menschlichkeit gepredigt werden, sollte es anders in die That übergehen.

Einem der größten Geister aller Zeiten, Lessing, gebührt der unsterbliche Ruhm, das Samenkorn gestreut zu haben, aus dem diese Saat an allen Enden aufgegangen ist*). Und Deutsch=

*) Frühere vereinzelte Stimmen, wie „die Rettung der Juden von Manasse ben Israel", die in diesem Zweige der Literatur später sich Geltung verschafften, können dennoch hieher nicht gezählt werden, theils weil ihnen die allgemeine Wirksamkeit, ein Epochemachen gebricht, theils weil sie weniger Recht und Freiheit als Rechte und Freiheiten dem Juden zu vindiciren suchten. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheinen die ausgedehnten Privilegien, selbst die freiere Bewegung dieser Glaubensgenossen in Holland und England im 17. Jahrhundert, nicht als der Beginn einer neuen Aera. Weil die dortigen Machthaber die eingewanderten Vertriebenen mehr als selbständige Colonisten behandelten

land und das Judenthum mögen das stolze Bewußtsein in sich tragen, daß der Schöpfer der neuern classischen Literatur Deutschlands zugleich den Grund zur Verbindung der Juden mit dem Staate gelegt, in jener Form,* welche auch die ältesten Urkunden der Geschichte und Religion der Nachwelt überliefert hat. Der große Denker mag es wohl begriffen haben, daß die Masse noch zu unreif sei, um ihre Irrthümer durch die Prosa, selbst die glänzende Prosa, welche ihm zu Gebote stand, zerstreuen zu lassen. Er griff zur Poesie! In früher Zeit, im Alter von 17 Jahren (1749), dichtete er ein Lustspiel „Die Juden", kurz und schlicht, einen einzigen Act, hinreichend, um das Bild eines edeln Juden, schlechter Christen und die Lächerlichkeit des Vorurtheils zu skizziren. Ein Israelit, als solcher selbst von seinem eignen Diener unerkannt, rettet einem christlichen Edelmanne bei einem räuberischen Ueberfalle das Leben und entdeckt die Räuber, welche sich mit Bärten versehen hatten, um als Juden zu gelten, in der Person der Gutsverwalter des Edelmanns, dessen Tochter Herz er inzwischen gewonnen hat. Der Vater selbst bietet ihm die Hand des jungen Mädchens an. Er muß sie ausschlagen, indem er sich zu erkennen giebt. Der Baron ruft: „Ein Jude? grausamer Zufall — so giebt es denn Fälle, wo uns der Himmel selbst verhindert, dankbar zu sein!" Der Reisende: „Sie sind es überflüssig dadurch, daß Sie es sein wollen." — Der Baron: „Nehmen Sie mein ganzes Vermögen." — Der Reisende: „Auch dieses Anerbieten ist bei mir umsonst, da mir der Gott meiner Väter mehr gegeben hat als ich brauche. Zu aller Vergeltung bitte ich nichts, als daß Sie künftig etwas gelinder und weniger allgemein urtheilen. Ich habe mich nicht vor Ihnen verborgen, weil ich mich etwa meiner Religion schämte. Nein! ich sah aber,

---

und den Boden des Staatsbürgerthums ihnen einzuräumen noch keineswegs Willens waren. Sie verschmähten eben noch gar nicht, aus den Juden das zu machen, was später so arg perhorrescirt wurde — einen Staat im Staate. Daher kommt es auch, daß in den Niederlanden die Juden an christlichen Feiertagen allein und unbehindert Gewerbe und Handel offen betreiben.

daß Sie Neigung zu mir und Abneigung gegen meine Nation hatten, und die Freundschaft eines Menschen, er sei wer er wolle, ist mir allezeit unschätzbar gewesen.“ —

Während die Tochter gar kein Hinderniß in der nun entdeckten Religion des Unbekannten, erblickt, läuft dessen Diener Christoph ihm unter Vorwürfen davon. „Was“, ruft er, „Sie sind ein Jude und haben das Herz gehabt, einen ehrlichen Christen in Ihre Dienste zu nehmen? Sie hätten mir dienen sollen, so wärs nach der Bibel recht gewesen. Sie haben in mir die ganze Christenheit beleidigt. Glauben Sie nur nicht, daß ich Sie länger begleiten werde! Verklagen will ich Sie noch dazu!“ — Der Reisende: „Ich kann es Euch nicht zumuthen, daß Ihr besser als der andre christliche Pöbel denken sollet! Ich will Euch nicht zu Gemüthe führen, aus was für erbärmlichen Umständen ich Euch riß“ — giebt dem Diener den Lohn und zur Vergeltung seiner Dienste eine silberne Dose! Christoph: „Nein, der Henker, es giebt doch wohl auch Juden, die keine Juden sind! Sie sind ein braver Mann, topp, ich bleibe bei Ihnen! Ein Christ hätte mir einen Stoß in die Rippen gegeben und keine Dose.“ — Der Baron: „O, wie achtungswürdig wären die Juden, wenn sie alle Ihnen glichen!“ — Der Reisende: „Und wie liebenswürdig die Christen, wenn sie alle Ihre Eigenschaften besäßen!“ —

Dieses Axiom, daß alle Juden Götter sein müßten, zog sich wie ein rother Faden durch alle Stände, durch alle Gesinnungen; und da die Masse selbstverständlich nie aus blos Ausgezeichneten bestehen kann, so wucherte das Vorurtheil fort und fort, indem es die hervorragenden Juden nur als Ausnahme betrachtete, welche der Regel keinen Eintrag thun könnten. War das so geraume Zeit hindurch noch in unserm Jahrhundert der Fall, wie sollte es im vergangenen anders gewesen sein? Es hieß das philosophische — bei den Philosophen. Aber die Masse, die christliche wie die israelitische, besteht nie aus Denkern.

Jene Wahrheit den Gemüthern einzuflößen, daß der Kern des Gottesglaubens moralisch bilden müsse, in welcher Form er sich auch äußere, weil die Religion in ihrem höchsten Begriffe nur

Eine sei — war Lessing's freigeistiges Streben. „Die Juden" bildeten nur das Vorspiel „Nathans des Weisen", seines letzten großen dramatischen Werkes, das er 30 Jahre nachher vollendete (1779). Ein Monument für alle Zeiten, das schönste Bündniß von Kopf und Herz, stellt es eine Vereinigung von Edlen, ein Sinnbild der Menschenliebe in den Hauptreligionen dar, im Vordergrund den Juden, einen Stoiker und Humanisten vom reinsten Wasser, ceremoniell, doch streng gegen sich selbst im eigenen, freigeistig im fremden Religionsgebiete, überall voll Liebe und Großmuth. Als Staffage brave Mohamedaner und Christen; das Gesammtbild in einem Rahmen strahlend von Poesie und Hoheit; die Quintessenz des Maurerthums, eine Epopöe der Menschheit! Der Jude Nathan, dem die Christen sein Weib und seine sieben Kinder verbrannt, nimmt alsbald nachher ein unbekanntes Kind, das ihm als Christentochter übergeben wird, als eignes auf, erzieht's in keinem positiven Glauben, giebt ihm jedoch eine christliche Gesellschafterin, weiht es in Duldung und Menschlichkeit, in Gesinnungsfreiheit ein.

Dem Klosterbruder, der ihm das Kind gebracht, erzählt er später:

„Als
Ihr kamt, hatt' ich drei Tag' und Nächt' in Asch'
Und Staub vor Gott gelegen und geweint. —
Geweint? beiher mit Gott wohl auch gerechtet,
Gezürnt, getobt, mich und die Welt verwünscht,
Der Christenheit den unversöhnlichsten
Haß geschworen . . . . .
Doch nun kam die Vernunft allmälig wieder,
Sie sprach mit sanfter Stimm': „und doch ist Gott!
Doch war auch Gottes Rathschluß das, Wohlan,
Komm! übe, was du längst begriffen hast.
Steh' auf!" Ich stand und rief zu Gott: ich will!
Willst du nur, daß ich will! — Indem stiegt Ihr
Vom Pferd und überreichtet mir das Kind ... ich nahm
Das Kind, trug's auf mein Lager, küßt es, warf
Mich auf die Knie und schluchzte: Gott auf sieben
Doch nun schon eines wieder!"

Darauf weiß der Klosterbruder, entzückt ob solcher Großmuth, nichts zu erwiedern als:

„Nathan, Nathan!
Ihr seid ein Christ! — bei Gott, Ihr seid ein Christ!
Ein bess'rer Christ war nie!"

Nathan.

„Wohl uns, denn was
Mich euch zum Christen macht, das macht
Euch mir zum Juden!"

Während nun der christliche Patriarch für diese Todsünde dem Juden den Scheiterhaufen zudenkt:

„.... Dem Juden
Der mit Gewalt ein armes Christenkind
Dem Bunde seiner Tauf' entreißt! Denn ist
Nicht alles, was man Kindern thut, Gewalt? —
Zu sagen: — ausgenommen, was die Kirch'
An Kindern thut"

und auf die Entgegnung eines Tempelherrn, daß sonst vielleicht das Kind in Elend umgekommen wäre, fortfährt:

„Thut nichts! Der Jude wird verbrannt,
Denn besser,
Es wäre hier im Elend umgekommen,
Als daß zu seinem ewigen Verderben
Es so gerettet ward" —

giebt der Jude auf die Frage des Sultans Saladin, welche Religion er für die beste halte, die christliche, jüdische oder muhamedanische? das berühmte Märchen von den drei Ringen zum besten, von welchen nur einer der rechte, der die Wunderkraft besaß, vor Gott und den Menschen angenehm zu machen, in der Familie nach testamentarischer Verfügung, dem besten unter den Söhnen stets mit dem Herrscherrecht vererbt werden sollte. Einer dieser Fürsten, der den Ring erhalten, hatte aber drei Söhne, die ihm gleich theuer waren; er ließ daher zwei Ringe ganz gleich dem ersten fertigen und hinterließ je einen jedem Sohne, so daß jeder den seinen für den rechten hielt. Der rechte Ring war „fast so unerweislich, als uns jetzt der rechte Glaube."

Diese wunderbare dramatische Schöpfung mag heute noch den Gesetzgebungen die Augen öffnen, nicht blos über die Barbarei Mortara-Coken, sondern auch über die noch vielfach bestehenden Vorschriften, daß ein Jude keine Vormundschaft über Christen führen darf.

Lessing war der Ansicht, sein Schauspiel würde erst nach einem Jahrhundert zur Darstellung gelangen. Natürlich; er hatte ohne die französische Revolution und ihre Folgen gerechnet. Und ohne diese wäre der Zauber, den dieses Drama auf den Brettern zu Ende des vorigen Jahrhunderts verbreitet hat, kaum möglich gewesen. Zwar spukte die deutsche Philosophie in manchem Richterkopfe, so daß Lessing für seine freigeistige Dichtung keine Anfechtung erfahren hatte, wie er sie wohl heute unter der Herrschaft einer Staatsanwaltschaft nach französischem Muster erleiden würde. Aber von der Theorie zur Praxis war der Schritt zu groß, der Fürsten und Volk in Deutschland beglückende Zopf zu dicht. Deshalb beklatschte man die Nathans im Theater, auf der Weltbühne ließ man sie verkümmern. War nicht Lessing's Freund, Mendelssohn, der deutsche Philosoph, jüdischen Glaubens, der Verfasser des „Phädon", der „Morgenstunden", des „Jerusalem" — war nicht Er das Urbild des Nathan? Und was hatte sein König, der Zögling und Bruder der Encyclopädisten Voltaire's, d'Alemberts und Diderots, für ihn und seine Glaubensgenossen gethan? Ihm hatte er die Ehre seiner Gesellschaft, seines Schachspiels gegönnt und die letzte eines gemeinsamen Todesjahres, doch nicht die Mitgliedschaft der Berliner Akademie, welche Mendelssohn einstimmig erwählt hatte. Seine Glaubensgenossen aber blieben was sie waren — mit Ausnahme einiger „Generalprivilegien" für Einzelne — Schutzjuden, welchen er nicht blos den hergebrachten Leibzoll, sondern noch obendrein die Pflicht aufbürdete, bei ihren Heirathen den Ausschuß der Berliner Porzellanmanufactur kaufen zu müssen. Und man hatte die Stirn, den jüdischen Schacher als Makel des Staatsbürgerthums ans Licht zu ziehen! Wenn der Königdenker mit den Schutzjuden schacherte, weshalb sollten diese nicht mit seinen Staatsbürgern ein Gleiches thun? Alte Kleider,

oder schlechtes Porzellan, wo liegt der Unterschied? Wenn es wahr ist, daß der große Friedrich vor seinem Ende gerufen: „er sei es müde, über Sklaven zu herrschen“, so hatte er vergessen, daß er eine ganze Glaubensgenossenschaft in seinem Staate, wo doch „jeder nach seiner Façon selig werden sollte“, in einem schmachvollen Zustande belassen hatte, den er auf so leichte Weise hätte ändern können!

Und doch hatte bereits Mendelssohn mit seiner Schule die jüdische Wissenschaft und Cultur so gehoben, daß seine christlichen Freunde auf eine bessere Lage dieses Theiles der Bevölkerung bereits bedacht sein mußten.

Vor allem Dohm in seinem Kernwerke „Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden“ (1781). Lessing hatte für das denkende Volk geschrieben; Dohm hatte den Staatsmann im Auge, die Regierer, wie er selbst erklärt, gewiß nicht das Volk, weil es in unserem heutigen Sinne noch keines gab. Nachdem er einen Rückblick auf die Geschichte der Juden in Palästina und in der Zerstreuung geworfen, den Widerspruch ihrer Beschäftigung und Cultur von früher und später durch die Art ihrer Behandlung gelöst, mahnte er die Regierungen „die Zahl ihrer Mitbürger dadurch zu vermehren, daß sie die Juden nicht mehr veranlaßten, schlecht zu sein.“

Dohm war übrigens der Erste, welcher mit bestimmten Vorschlägen zur Tilgung der bisher den Juden bereiteten Unbilden auftrat.

Im ersten Theile seines Werkes bekämpft er zuvörderst das Vorurtheil, als könnte den Juden infolge ihrer abgeschlossenen religiösen Individualität in unseren europäischen Staaten die Nationalität nicht zu gute kommen. Nicht ihnen sei der Fremdenhaß in der Bibel anbefohlen oder anerzogen worden. Das alte Testament zeige das Gegentheil. Und wenn ein Einzelausspruch eines Rabbiners im Talmud Haß gegen Andersglaubende enthalte, so predigten zehn Andere in demselben encyclopädischen Werke das Gegentheil. Den Haß hätten erst später ihre Verfolger und Unterdrücker erzeugt, wodurch jedes edle Gefühl, dessen die Juden,

wie genugsame Beispiele zeigen, fähig wären, erstickt werden mußte. Während diese Glaubensgenossen unter der römischen Herrschaft, zumal unter Honorius, zu Staats- und Kriegsämtern gelangen konnten, nach dem Theodosianischen Codex selbst in Betreff ihres Handels und ihrer Gewerbe eigene Vorschriften besaßen, gingen die germanischen Eroberer des römischen Reichs, vor allen anderen die Westgothen, förmlich auf ihre Vertilgung aus, übten die schreiendsten Ungerechtigkeiten gegen ihre Personen und ihr Eigenthum, setzten ihnen fanatische Priester zu Richtern und fachten die Glut des Volkshasses gegen sie an. Daher die seitdem gegen die Juden so oft und je nach Bedürfniß wiederholten märchenhaften Beschuldigungen der Kinderschlächtereien und Lästerungen christlich-religiöser Gegenstände, daher der förmlich nothwendig gewordene, unter den Franken, später im deutschen Reiche von Kaisern und Fürsten zu Gunsten ihres Säckels ausgebeutete Schutz.

Diesem allem habe die Inquisition in Spanien unter Marterung und Verbannung der thätigsten und intelligentesten Bevölkerung, nach deren Wegzug das Land sich niemals wieder erheben können, die Krone aufgesetzt. Und man wundere sich über den durch die Christen selbst heraufbeschworenen Haß des Juden? Trotzdem fehlte es nicht an den erhebendsten Beispielen jüdischer Großmuth. Ein Amsterdamer Jude habe seinem Fürsten, dem spätern König Wilhelm, ohne die geringste Sicherheit, zwei Millionen zu seinem Zuge nach England vorgeschossen. Cerfberr's Wohlthaten während der Hungersnoth von 1765 im Elsaß, jener judenverfolgungssüchtigen Provinz, habe Ludwig XVI. ausdrücklich anerkannt. Selbst die Kargheit und kleinliche Gewinnsucht, eine dem Handel sonst gar nicht einwohnende Eigenschaft, zeige der Jude offenbar nur da und deshalb, wo und weil man seiner Speculationsbedürftigkeit das Großhandelsgebiet verschließt und seinen Handelsgeist auf den Schacher im Kleinen herabdrückt, während die Neigung zum Ackerbau, die er im ehemaligen eigenen Staate gezeigt, durch Entziehung jeglichen Grundbesitzes beim Juden gar nicht aufkommen könne.

Deshalb verlangt der gereifte Staatsmann für die bisher

Unterdrückten: Erstens: volle Gleichheit vor dem Gesetz mit den übrigen Staatsangehörigen, unter Uebernahme gleicher Pflichten, deren sie auch vollkommen fähig; also Aufhebung aller bisherigen Ausnahmsgesetze. Zweitens: Heranziehung der Juden zur Industrie und zum Handwerk, und zwar, wenn die Zünfte ihnen den Eintritt verweigerten, außerhalb derselben aber gleich ihnen, so lange diese vollständig aufzulösen nicht für räthlich gehalten werden sollte. Drittens: Gestattung des Ackerbaues, daher des Grundbesitzes, ohne Beschränkung auf bestimmte Districte des Landes; nicht minder viertens: jeder Art von Handel, unter der Verpflichtung, die Handelsbücher in der Landessprache zu führen. Fünftens: die Ausübung jeder Kunst und Wissenschaft, wie sie jedem freien Menschen gebührt, mit dem Recht auf Staatsdienste, sobald sie sich hierzu fähig zeigen, sei es auch nur um das herrschende Vorurtheil zu bekämpfen. Sechstens: freien Besuch der christlichen Lehranstalten und Gleichstellung der jüdischen Schulen mit jenen, nebst Aufsichtsführung der obersten Staatsbehörde über die ersteren zur Beseitigung von Vorurtheilen in den christlichen Erziehungsanstalten. Freie Religionsübung und Autonomie (Kirchenpolizei) versteht sich von selbst.

Es war folgerecht, daß Dohm sich schließlich entschieden für Heranziehung der Juden zum Militairdienste aussprach und besonders den zweiten Theil seines Werkes der Bekämpfung von Vorurtheilen widmete, welche, wie der Emancipation überhaupt, so besonders dieser letztern Forderung aus Mißverständniß der heiligen Schrift, aus der Sabbatfeier und den jüdischen Ritualgesetzen gehegt und vorgebracht wurden. Seine Erörterungen lassen sich in den durch vernünftige Theorien und bewährte Praxis längst festgestellten Grundsatz zusammenfassen, daß die Freiheit ihr Correctiv in sich selbst trägt. Seinen Aufruf aber begründet er mit dem allgemeinen Winke, daß nur der Druck der Zeiten Verderbniß unter den Juden hervorgebracht, daß es daher der Gerechtigkeit wie der Politik entspreche, diesen Zustand zu ihrem und des Staates Wohl zu verbessern.

Es hat nothwendig geschienen, längere Zeit bei diesem glän-

zenden Werke zu verweilen, weil es nicht nur der Ausgangspunkt in der praktischen Reform dieser Zustände geworden, sondern auch weil bis in die neueste Zeit seine gründlichen Ausführungen den deutschen Gesetzgebungen zur Basis gedient und den Stoff zu parlamentarischen Reden geliefert haben. Hatte auf Dohm wie auf Lessing Mendelssohn's und seiner Freunde Erscheinung eingewirkt, zumal des Erstern „Ritualgesetze der Juden", so fand dieser sich veranlaßt, zur Brechung der rabbinischen Macht sein „Jerusalem oder religiöse Macht des Judenthums" zu schreiben; während der weise Mann mit richtigem Tacte den christlichen Forschern die Initiative in Betreff der bürgerlichen Gleichstellung seiner Glaubensgenossen überließ.

Die Dohm'sche Schrift übte sofort ihren Einfluß auf die Gesetzgebung wie auf die Literatur.

Die erste Frucht war unbestritten das im Geiste bereits vorbereitete, durch die That erst nachmals entwickelte (1782) sogenannte Toleranzedict Joseph II. in Oesterreich, eine bedeutende Besserung für seine Zeit, eine Zwergfrucht von unserm und selbst vom Dohm'schen Standpunkte aus.

Es gestattete den Juden regelmäßig in den Städten und ausnahmsweise auf dem Lande zu wohnen, Handwerk und Handel im Großen und Kleinen, mit einigen Beschränkungen, zu betreiben; ausgeschlossen ist der städtische Grundbesitz. Die Tolerirten erhielten Schutzbriefe gegen hohe Toleranz- und andere Steuern von Synagogen, Hochzeiten und Beerdigungen, konnten aber Freiherren werden, Decorationen und Degen tragen! Die Zahl der Heirathen war beschränkt, vom Bürgerrecht oder Eintritt in eine Zunft keine Rede. Die Juden waren berechtigt, Normalschulen zu gründen und — militairpflichtig; wenig Rechte, aber kein Recht, viele Pflichten, darunter eine, welche nur bei vollständiger Gleichstellung übernommen werden darf. Wer sein Leben im Kriege für sein Vaterland opfern soll, muß eben ein solches schon besitzen. Ein Schutzjude aber hat kein Vaterland. Dohm's Werk ward verstümmelt. Derselbe Joseph, der seine sonstigen Reformen vom Zaune brach, Ungarn und die Niederlande durch Verletzung

ihrer Verfassungen zu jenen Aufständen reizte, die den Widerruf seiner Maßregeln veranlaßten — konnte es doch nicht über sich gewinnen, eine Gleichberechtigung der Juden auszusprechen, die keine Verletzung einer Verfassung, wohl aber eine Wiederherstellung sittlicher und rechtlicher Ordnung gewesen wäre. Daß der Judenknabe erst mit 14 Jahren Christ werden durfte, war kein Aequivalent für diesen Staatsfehler.

Dagegen rührten sich zwei große Geister in Frankreich, angeregt theils durch die Beschränkungen der Juden im Innern und deren fortdauernde Verfolgung im Elsaß (dargestellt in einem dem Staatsrath 1780 übergebenen Memoire sur l'état des juifs en Alsace) theils durch die wissenschaftlichen Regenerationsideen in Deutschland. Zuerst trat der französische Demosthenes, Mirabeau, 1787 mit einer vortrefflichen, zugleich auf Dohm Bezug nehmenden Schrift auf: „Ueber Moses Mendelssohn, die politische Reform der Juden und den zu ihren Gunsten in England 1753 versuchten Umschwung (Revolution)." Eine Schilderung jenes „modernen Plato" und seiner Werke, vom „Phädon" bis „Jerusalem" führt den geistreichen Verfasser auf den Kern des Judenthums und die religiösen Vorurtheile gegen diese glänzende, weil ewige Wahrheit enthaltende Religion. Mirabeau sondert die mosaischen, von der Zeit gebotenen politischen Vorschriften von den moralischen Pflichten der Bibel, zeigt die Nothwendigkeit der Trennung von Staat und Kirche in der Jetztzeit, ohne welche weder der Katholik in protestantischen, noch der Reformirte in katholischen Ländern oder der Muhamedaner unter den Christen bürgerliche Rechte ausüben könnte. Das Lastthier, welches man Jude heißt, könnte doch wohl nicht Liebe zum Christen empfinden, der ihn, wo er ihn nicht verfolgt, mindestens unterdrückt. Das habe die Naturalisationsbill von 1753 (Statut 26. Georg II.) eingesehen und den Juden zum Bürger gemacht: ein Beispiel, das der Nachahmung dringend bedürfe.

An Inhalt schwächer als die Dohm'sche Schrift, bekundet die Darstellung Mirabeau's dennoch bedeutendere philosophische Tiefe. Sie trägt überdies den Stempel des französischen beweg-

lichen Nationalcharakters und mußte auf ihn den richtigen Einfluß üben, auf die Individuen wie die Gesetzgebung.

In noch höherem Grade gelang dies Gregoire, dem philosophischen Priester, voll Geist wie Lammenais, aber ohne dessen Schwächen. Sein „Versuch einer Wiedergeburt der Juden in physischer, moralischer und politischer Beziehung", eine von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste zu Metz 1788 gekrönte Preisschrift — ist zwar weder von geschichtlichen noch politischen Irrthümern frei, hat aber immerhin auch da, wo Gregoire seine nächsten Vorgänger offenbar nachahmt, das Verdienst einer lichtvollen Darstellung und praktischen Aufklärung, insofern sie die Mittel zur Abhülfe der Zeit und ihrer Stimmung, mit einem Wort, den positiven Verhältnissen anpaßt. Auch Gregoire weist auf den seit der Zeit ihres Exils vollkommenen veränderten Charakter und Beschäftigungstrieb der Juden hin, findet den Grund davon im äußern Druck und begründet diese Ansicht durch den Abstand der Juden in ihrem Auftreten und Wirken in den verschiedenen Ländern und Perioden des Mittelalters. Nur das Vorurtheil will Alles überall nach Einer Schnur messen. „Die Kaiserin Katharina habe Correspondenzen jüdischer Kaufleute entdeckt, welche ihren Feinden, den Türken, innere Zustände verrathen: Flugs verbiete ein Ukas allen Juden jede Correspondenz außer Handelsgeschäften"; und nicht blos in Rußland, sondern in aller Welt könnten die Juden nichts anders als Landesverräther sein! Man vergißt, daß Malta 1749 von einem patriotischen Juden — wie sie es unter den Mauren in Spanien durchgängig gewesen — vor der Uebergabe bewahrt worden, daß kein Jude die Ligue in Frankreich je unterstützt habe. So geht's mit dem Betruge und dem Wucher, welche ihnen eine verkehrte Gesetzgebung förmlich aufgenöthigt hat. „Oeffnet ihnen die Bahnen des Verkehrs, des Staatslebens — und die edle Natur der Menschheit wird sich nicht verleugnen."

Gregoire zeichnet sich durch die Mannichfaltigkeit der geschichtlichen und statistischen Details und Anekdoten aus, die er so glücklich zu wählen weiß, daß sie sogar hinreichen, um den

einseitigen Gegnern des jüdischen Ritus (welchen der Verfasser leider nur aus Uebersetzungen und Auszügen gekannt zu haben scheint, weil ihm das jüdische, zumal rabbinische Quellenstudium abging) siegreich entgegenzutreten. Den Bedenken, welche aus dem Ceremonialleben der Juden, nach der damals herrschenden Meinung, gegen den Staats= und Militairdienst gezogen werden, zeigt er das Schauspiel friedlichen Beisammenlebens und Wirkens von Protestanten, Katholiken und Türken, besonders im russischen Reiche.

Den Mangel an Kriegstüchtigkeit widerlegt er durch die Tapferkeit der Juden gegen Belisar im sechsten, in Böhmen im zehnten Jahrhundert, 1346 in Burgos, des Generals Ben Jochai in Portugal und des Commodore Chambers. Wenn die Schrift dagegen hier und da — ebenfalls nach Dohm — eine kleine Vorsichtsmaßregel empfiehlt, z. B. die Gewährung nur des kleinern Grundbesitzes, so ist dies eine nothgedrungene Concession an die ungenügende Fernsicht der damaligen Epoche. Der freiere Blick ward ihm und dem Zeitalter alsbald gegönnt, als das große Ereigniß eintrat, welches der Fesseln spottete, ob sie in colossaler oder in Miniaturgestalt erschienen.

Die französische Revolution brach nunmehr aus! Die zweite Periode der Weltgeschichte begann (nicht blos die neueste, wie man sie nennt) — und sofort fielen die Schuppen von den Augen der Gesetzgebung. Vergebens würde man in Frankreich die Emancipation der Juden für jene Epoche in einzelnen Gesetzen suchen; auch die, welche uns darüber vorliegen, sind nichts als Vorläufer der Verfassung in Form von Verordnungen, welche zunächst auf Andringen der Juden erschienen, die das allgemeine Gesetz nicht erwarten mochten. Hinweg gefegt waren nun alle Leiden der Unterdrückung nebst den gelehrten oder Pöbelbedenken. Ein Volk, das Einheit, Gleichheit und Freiheit mit unauslöschlichen Zügen auf seine Fahne schreibt, braucht sich um die Literatur über die Judenemancipation nicht zu kümmern. Was Dohm, was Mirabeau, was Gregoire, was Eisenmenger und Michaelis, was Bibel und Talmud, Kirchenväter

und Concilien! Lebten die Juden im Staate, so waren sie Franzosen, und alle Bürger sind gleich vor dem Gesetze.

Das sagte die erste Verfassung der französischen Nation vom 3. September 1791, an deren Spitze die Erklärung der Menschenrechte stand, jenes trotz der Auswüchse der nächsten Zeit unzerstörbare Monument für alle Zeiten. Allerdings hatte der 1. Artikel: Die Menschen sind und bleiben frei in den Rechten; ferner der 4. Artikel: Die Freiheit besteht in der freien Willkür, Alles zu thun, was einem Andern nicht schadet; endlich der 10. Artikel: Niemand darf wegen seiner auch religiösen Meinungen behelligt werden, vorausgesetzt, daß deren Aeußerung die gesetzliche öffentliche Ordnung nicht stört — eine ziemlich allgemeine Fassung angenommen; weshalb auch in der Debatte die Deputirten Castellane und Mirabeau deutlicher die Freiheit und Gleichheit der Culte und ihrer Bekenner in allen staatlichen Rechten gewahrt wissen wollten. „Ich fordere, rief Rabaud aus St. Etienne, für alle Protestanten, für alle Nichtkatholiken diese Freiheit und Gleichheit, die Sie für sich in Anspruch nehmen. Ich fordere sie für jenes Volk aus Asien, welches stets umherirrend, verfolgt und verurtheilt seit 18 Jahrhunderten, unsere Sitten und Gebräuche annehmen würde, wenn es durch unsere Gesetze mit uns vereint wäre, dessen Moral unsern Vorwurf nicht verdient, weil sie eine Frucht unserer Barbarei und der Erniedrigung ist, die wir über es verhängt."

Die Nationalversammlung begnügte sich jedoch mit der vorstehenden Fassung. Sie konnte es in Betreff der staatsbürgerlichen Gleichheit, nachdem sie im Art. 5 der Menschenrechte erklärt, daß nichts gehindert werden könne, was das Gesetz nicht verbiete, und im Artikel 6, daß alle Bürger zur Gesetzgebung berufen seien; ferner im 1. Titel der Verfassung (Art. 1. 2. 3), daß alle Staatsbürger nach ihren Eigenschaften und Fähigkeiten zu den öffentlichen Aemtern zuzulassen, alle Staatslasten gleich vertheilt würden nach Maßgabe des Vermögens, daß die Unterrichtsanstalten Allen offen stünden, endlich (Titel III, Section 2, Art. 2 vergl. mit Section 3, Art. 3): „daß das active und

passive Wahlrecht allen Franzosen zustehe. — Schon früher hatte sie jedoch auf Ansuchen der israelitischen Gemeinden zu Paris, Lüneville, Sarguemines und, nach Gregoire's Bevorwortung, die sogenannten portugiesischen, spanischen und Avignoner — längst ansässigen — Juden für Staatsbürger erklärt (Decret vom 28. Januar 1790) und (am 26. Juli [7. August] 1790) alle besonderen Judensteuern abgeschafft.

Die Nationalversammlung fühlte nun selbst, daß derlei besondere Decrete überflüssig geworden, sprach aber wohl auf das Drängen der Staatsbürger jüdischen Glaubens kurz nach der Bekanntmachung der Verfassung sich dahin aus: daß in Folge der darin enthaltenen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Staatsbürgers und der Einführung des Bürgereides alle bisher für und gegen die Juden erlassenen Vorbehalts- und Ausnahmsgesetze nunmehr aufgehoben seien (Decret vom 27. September [13. November] 1791).

Dagegen trat mit der Freiheit der Culte ihre Gleichheit, namentlich Oeffentlichkeit, noch nicht ein. Während der constituirenden und gesetzgebenden Versammlung blieb diese lediglich dem Katholicismus vorbehalten. Zwar lehnte die Constituante den bei Gelegenheit der Aufhebung der Klöster gestellten Antrag des Bischofs von Nancy, die katholische Religion zur Nationalreligion zu erklären, im Decret vom 30. April 1790 ab, jedoch aus den Motiven, daß die Anhänglichkeit der Versammlung an den katholischen Cultus nicht in Zweifel gezogen werden könne in dem Augenblicke, wo die Bedürfnisse desselben aufs Budget gesetzt würden. Auch wurde nur der katholische Cultus durch Gesetze geregelt (Decret vom 12. Juli [24. August] 1790 nebst Zusatz vom 14., 15. [22.] November 1790).

Später, nach der Constitution von 1793 erklärte der Convent, daß kein Cultus auf Staatskosten erhalten werde (la république n'en salarie aucun) und keiner außerhalb des Raumes für den Gottesdienst seine Ceremonien üben dürfe (Decret vom 3. Ventose Jahr III., 21. Februar 1795, Art. 2. 4.). Hiermit war jedem Cultus die Oeffentlichkeit entzogen.

Die dritte Verfassung vom 5. Fructidor Jahr III. (22. August 1795) modificirte diese Bestimmungen und schloß sich dem Gesetze vom 11. Prairial Jahr III. an, welches jeder Glaubensgenossenschaft die ihr am ersten Tage des II. Jahres zugehörig gewesenen gottesdienstlichen Gebäude zurückgegeben hatte. Eine Anerkennung, aber auch Gleichstellung aller Culte beantragte hierauf der denkwürdige Bericht Camille Jordan's an den Rath der Fünfhundert vom 29. Prairial Jahr V. (17. Juni 1797) die dort ausgesprochenen Grundsätze, daß jede Maßregel, welche die Ausübung eines Cultus hindere, ohne daß die öffentliche Ruhe dies gebiete, eine Bedrückung sei, ferner, daß jede Anordnung, welche, ohne die öffentliche Ordnung bloszustellen und die Gleichheit der Culte zu verletzen, die Ausübung eines jeden derselben erleichtere, weise und wohlthätig sei — bilden die Grundlage einer vernünftigen, jedoch keineswegs bisher überall eingeführten Gesetzgebung. Diese Grundlage heißt „der Staat sanctionirt die Freiheit und Selbständigkeit aller Culte, und nur insofern ihrer Anerkennung, ohne jedoch ihre Erhaltung aus Staatsmitteln zu übernehmen. So nur giebt es eine freie Kirche im freien Staate.

Napoleon I. blieb es vorbehalten, zuerst annähernd die Gleichheit der Culte herzustellen. Nachdem bereits ein Staatsrath für das Cultwesen ernannt (Arrêté des Consuls vom 15. Vendemiaire Jahr X., 2. October 1801) und infolge des Concordats von 1801 vom ersten Consul das Gesetz über die Organisation des Cultus, besonders auch die organischen Artikel der protestantischen Culte vom 18.—28. Germinal Jahr X. (8.—18. April 1802) erlassen worden, war der Zeitpunkt erschienen, auch auf den der Israeliten den Blick zu werfen, sollte anders das einmal angenommene Princip der Beaufsichtigung, aber auch Anerkennung der Religion nicht erschüttert werden.

Die nächste thatsächliche Veranlassung hierzu unter dem Kaiserreich war jedoch eine eigenthümliche.

Klagen über wucherische Geschäfte der Juden, welche der Kaiser bei seinem Marsche durch das Elsaß 1805 vernommen, veranlaßten ihn, die Sache dem Staatsrath zu überweisen. Hier

waren die Ansichten über die Abhilfe getheilt, überwiegend aber gegen den Vorschlag des Justizministers, allen französischen Israeliten die Hypothekenaufnahme zu verbieten. Napoleon folgte seiner Vorliebe für Radicalcuren, stellte die Behauptung auf, daß das Staatsinteresse, nicht das Civilrecht maßgebend sein dürfe, weil, wie er ausdrücklich betonte, „die Juden nicht Staatsbürger wären"; ein gewaltiger Irrthum, insofern sie das in Frankreich selbst durch die Verfassungen, die vierte vom 13. December 1799 (Art. 2) eingerechnet, längst geworden; das organische Senatsconsult vom 18. Mai 1804, welches den Kaiser proclamirt, hatte hierin nichts geändert. Selbst die darin vorbehaltenen Ausnahmsgesetze erstreckten sich nur auf einzelne Departements, nicht aber auf einzelne Glaubensgenossenschaften, abgesehen davon, daß hier die Motive eines Belagerungszustandes gänzlich fehlten.

Es war daher eine Verletzung der Verfassung, besonders des Privatrechts und der richterlichen Autorität, wenn das Decret vom 30. Mai 1806 Art. 1 anordnete: daß vom Tage der Bekanntmachung dieses Decrets an auf Ein Jahr die Execution aller Urtheile oder Verträge, ausgenommen blos conservatorische Acte, gegen nicht handeltreibende Landbauern in den Departements Saar, Roer, Donnersberg, Ober- und Niederrhein, Rhein und Mosel, Mosel und Vogesen suspendirt sein sollen, wenn diese Ansprüche auf Verbindlichkeiten sich gründen, welche solche Landbauern gegen Juden eingegangen sind.

Napoleon wollte aber auch der Regenerator der Juden und sozusagen ihr nationaler Chef werden. Ueber die Mittel der Abhilfe bisheriger Uebel und die Stellung der Juden zum Staate wollte er sie selbst hören und eine Art von Notabeln aus ihrer Mitte versammeln. Deshalb berief dasselbe Decret (Art. 2—6) eine Versammlung von 74 Deputirten jüdischen Glaubens auf den 15. Juni nach Paris, gewählt von 14 Departements; mit ihnen sollten drei kaiserliche Commissare, Molé, Portalis und Pasquier verhandeln.

Inzwischen bemächtigte sich wiederum die Literatur der Situation. Gregoire hatte „neue Bemerkungen über die Juden,

mit besonderer Rücksicht auf die zu Amsterdam und Frankfurt veröffentlicht und nochmals unter Hervorhebung der Capacitäten, vorhandene Auswüchse durch den Druck der Gegner begründet. Gegen de Bonald's Angriff vertheidigten ihre Glaubensgenossen Rodrigues und Michel-Beer. In der „Revue philosophique, litéraire et politique" erörterte Justin-Camoureux die Verhältnisse derselben zu ihren Gunsten und der Moniteur vom 25. Juli 1806 gab in Gregoire'scher Weise eine „Untersuchung des Zustandes der Juden von Mosis bis auf unsere Zeiten" zum Besten.

Unter solchen Auspicien versammelten sich die israelitischen Deputirten und beantworteten zuvörderst 12 vom Kaiser ihnen vorgelegte Fragen dahin, daß die Polygamie seit dem 11. Jahrhundert verboten, die Ehescheidung nach richterlichen Entscheidungsgründen erlaubt, die Ehe mit Christen gestattet sei, die Juden die Franzosen als Brüder und sich gleichberechtigt, Frankreich für ihr Vaterland betrachteten; daß den Rabbinern keine richterliche Gewalt, sondern nur die Ausübung religiöser Functionen zustehe, und dies nur nach dem Herkommen; alle Gewerbe seien dem Juden erlaubt, das Erlernen eines Handwerks sogar ein Gebot der Pflicht; der Wucher endlich, d. h. unerlaubter Zins, sei auch Christen gegenüber verboten.

Demnächst genehmigte die Versammlung die vom Kaiser angeordnete Berufung eines großen Sanhedrin aus allen Theilen des Reichs, um diese Beschlüsse sanctioniren zu lassen. Dies letztere geschah in den Monaten Februar und März 1807. Und so groß war das Aufsehen, welches diese Erscheinung verursachte, daß es nicht an jüdischen Gemeinden fehlte, in welchen man allen Ernstes, zumal in Deutschland und Italien, Napoleon als den Messias betrachtete! Diese thörichten Verehrer des Franzosenkaisers hatten nicht bedacht, daß die erste Forderung an einen Messias die unversehrte Erhaltung seines Verfassungseides sein muß. Denn im Reich des Messias soll nach prophetischem Ausspruche „das Lamm mit dem Wolfe lagern, der Löwe mit Stier und Schaf, geführt von einem Knaben": das ist nichts anderes als die Alleinherrschaft des Gesetzes inmitten des tiefsten Völkerfriedens. Nein, das Kaiserreich war nicht der Frieden, ein Napoleon kein Messias.

Das Decret vom 30. Mai hatte zwei entgegengesetzte Folgen. Wohlthätig wirkte es auf die Organisation, Hebung und Gleichstellung des jüdischen Cultus mit dem der andern Bekenntnisse. Denn die israelitischen Notabeln hatten besonders die Consistorialverfassung mit kaiserlicher Genehmigung eingerichtet, wie sie mit wenigen Veränderungen in Frankreich noch heute besteht. In jedem Departement mit mindestens 2000 Einwohnern jüdischen Glaubens sollte der Sitz eines Consistoriums sein, welches, mit Vorbehalt kaiserlicher Ernennung, die Rabbiner ein- und absetzen und deren nächste Aufsichtsbehörde bilden, während alle Consistorien untereinander in Verbindung stehen und ein Centralconsistorium zu Paris anerkennen sollten. Somit war auch die Anerkennung des Staats, die man lange Zeit hindurch als Grundbedingung der öffentlichen Achtung des socialen Zusammenlebens, der Nivellirung und Verschmelzung der Confessionen betrachten konnte, so lange nicht die volle Trennung von Staat und Kirche zu Stande gekommen. Dann nämlich ist nur eine Freigebung, keine Anerkennung durch den Staat nöthig.

Dagegen legten die privatrechtlichen Beschränkungen den Keim zu schlimmen Früchten. Am 17. März 1808 wurde die Wucherverordnung erneuert; und wenn diese auch im Jahre 1814, erst nach der Restauration, aufgehoben worden, so hatte sie doch, ohne zu nützen, den Volkshaß genährt und vor allem jene Nützlichkeitsperiode eröffnet, die in Deutschland weit schlimmer fortwucherte, als der Zinswucher selbst.

In Frankreich aber war die gesetzliche Gleichstellung in Betreff der Juden zum Dogma geworden. Selbst die Bourbonenconstitution vom 4. Juni 1814 hatte doch alle Franzosen vor dem Gesetze gleichgestellt und zu allen Civil- und Militairämtern fähig erklärt (Art. 1. 3); und wenn sie das in Betreff des Cultus nicht gethan, indem sie die katholische Religion für Staatsreligion erklärte und nur den Dienern der christlichen Confessionen Besoldung aus der Staatscasse garantirte (Art. 6. 7.), welche letztere Bestimmung die constitutionelle Charte vom 7. August 1830 wiederholte (Art. 6): so stellte doch schon das Gesetz vom 8. Februar 1831 auch hierin

die Gleichheit her, indem es auch den israelitischen Cultus der Staatscasse überwies. Nicht eine einzige Stimme hatte in den betreffenden Debatten gegen diese Glaubensgenossen sich erhoben, und der Minister Merilhou gab ihnen bei Vorlegung des Gesetzentwurfs das glänzendste Zeugniß, „daß sie in den öffentlichen Aemtern, unter der Fahne, in Wissenschaft und Kunst wie in der Industrie das edelste Dementi den Verleumdungen ihrer Gegner entgegengesetzt hätten.“ Eine besondere Fassung des Eides im Civilprocesse (Eid more judaico) wurde infolge einer Vertheidigung Cremieux' am 31. December 1839 in der Praxis unmöglich gemacht, welche sie noch im Elsaß erhalten hatte. Am 29. August 1845 entschied der Staatsrath, daß die Weigerung der Rabbiner, dem Eide more jndaico zu assistiren, nicht als Mißbrauch (abus) zu betrachten sei. Damit war dieser mittelalterliche Gebrauch des 19. Jahrhunderts erledigt.

Daß die Februarrevolution von 1848, jener Ausdruck der socialen Einigung, diesen Zustand nur kräftigen konnte, war natürlich. Sie erhob die Israeliten in die ersten Verwaltungsämter. Cremieux ward Mitglied der Regierung, Goudchaux Finanzminister.

Frankreich gehört daher der Ruhm, die Theorie der Emancipation, deren Wiege in Deutschland gestanden, zuerst zur praktischen Reife gebracht zu haben, die, vom Standpunkte der Humanität ausgehend, in den Worten Gregoire's gipfelt: „Die ganze Frage läuft nur darauf hinaus, zu wissen, ob die Juden Menschen sind.“ Wie jener Spartaner, der in den olympischen Spielen einem Greise seinen Sitz gegeben hatte und dem applaudirenden Volke zurief: die Athener wissen was sich schickt, aber wir Spartaner thun es, so können die Franzosen über den Rhein rufen: Die Deutschen wissen was recht ist, wir aber haben es zuerst ausgeführt. Das Staatsbürgerthum der Juden darf seinen Blick unverrückt auf das Palais Bourbon richten und, wie Napoleon I. beim Eintritt in den Schloßgarten zu Pillnitz rufen: „Hier bin ich geboren!“

Inzwischen hatten mehrere von der Republik eroberte oder mit Frankreich verbundene Staaten, besonders Belgien und die Niederlande, die französischen Einrichtungen erhalten und be-

hielten sie nach erlangter Selbständigkeit vollkommen bei. Die belgische Verfassung vom 25. Februar 1831 erkennt die Gleichheit aller Belgier vor dem Gesetze und ihre gleiche Befähigung zu bürgerlichen und militairischen Aemtern an, sowie die Pflicht des Staates, sich nicht in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgend eines Cultus zu mischen (Art. 6. 16.). Dies hindert jedoch durchaus nicht, daß die Staatscasse dem israelitischen Consistorium jährlich 10,000 Frcs. zu Unterhaltung des Cultus beisteuert (Reglement pour l'organisation de la communauté des Israelites de Belgique vom 1. Januar 1835).

Das Grundgesetz der Niederlande vom 24. August 1815 setzt (Art. 192 — 196) die Gleichheit aller Staatsangehörigen in bürgerlichen und politischen Aemtern, den gleichen Anspruch auf alle Würden und Stellen, den Schutz der Gehälter aller Cultusdiener und der freien Ausübung der Gottesverehrung fest.

II.

Die Utilitätsperiode.

Kehren wir nun zur literarischen Wiege der Emancipation, nach Deutschland zurück. Nur äußerst wenig hatte Dohm bewirkt. Nicht einmal der Leibzoll — der den Israeliten zum Vortheil der Finanzcasse zum Thier herabwürdigte — ward überall abgeschafft. Friedrich Wilhelm II. ließ sich zwar dazu herbei (1787). In andern Theilen Deutschlands aber, selbst innerhalb des Rheinbundes, ward diese schimpfliche Auflage erst durch Androhung mit Repressivmaßregeln des Königreichs Westphalen — wo sofort die bürgerliche Gleichstellung der Juden ausgesprochen ward (Decret vom 27. Januar 1808) wie später in Hamburg und Lübeck gegen alle Staatsangehörigen der betreffenden Länder, und auch dann nur nach und nach aufgehoben, wie im Königreich Sachsen.

Die Emancipationsliteratur hatte wenig Fortgang. Die Verfasser waren meist Juden, dieselben welche die innere, Synagogen- und Schulreform, bewerkstelligten, an der Spitze der Consistorialpräsident Jacobsohn zu Kassel, demnächst Peter Beer und Jeiteles zu Prag, Salomon und Fränkel in Dessau. Einen Kampf mit Gegnern gab es noch nicht, aber auch keine durchgreifende Besserung im Sinne des Rechts. Die Rheinbundstaaten ahmten nur zum Theil ihrem Protector nach und ließen den Juden gerade soviel Freiheit, als der Vortheil des Staates nach dem damaligen einseitigen Gesichtspunkte zu heischen schien, oder die neuen Verfassungen nothwendig machten, wenn sie nicht in ihren Hauptgrundsätzen Widersprüche oder gar Lächerlichkeiten enthalten sollten. Das 6. Constitutionsedict des Großherzogthums Baden erklärte alle Juden für Schutzbürger des Ortes, welchen sie bisher bewohnt und als Ortsbürger durch Ergreifung jedes mit dem der Christen gleichförmigen Gewerbzweiges, ferner im Edict vom 13. Januar 1809 und 4. Mai 1812 für einen constitutionsmäßig aufgenommenen Religionstheil. Verboten war ihnen jedoch regelmäßig die Veränderung des Wohnortes, der Nothhandel (Trödel), mit Ausnahme der Israeliten, welche sich bisher dadurch ernährt hatten; sowie die völlige Gleichstellung von ihrem Bestreben abhängen sollte, dem Staate zu nützen — eine halb metaphysische gänzlich unpraktische Utilitätsklausel, welche nur die Unbekanntschaft mit dem System der Volkswirthschaft bekundet.

Das Königreich Würtemberg, die anhalt'schen und sächsischen Herzogthümer folgten, indem sie den Juden Handwerke und Künste zu betreiben erlaubten und das Ortsbürgerrecht damit verbanden. Stiftungen der Juden mit reichen Fonds zur Erlernung solcher Gewerbe waren die unmittelbaren Folgen.

Aehnlich gestalteten sich die Verhältnisse in Bayern durch das Edict vom 10. Juni 1813.

Endlich ertheilte der Fürst Primas den Frankfurter Juden unter Ablösung ihrer früheren besonderen Steuern um 440,000 rhein. Gulden am 28. Dec. 1811 völliges Bürgerrecht.

Am meisten aber raffte sich Preußen auf, als es, nach der

Niederlage von Jena auf die Hälfte seines Gebietes reducirt, an die großen inneren Reformen ging, die ihm nachher die Weltrolle gegen Napoleon I. ermöglichten. An die Schöpfung der Landwehr, der Städteordnung und der Gewerbfreiheit mußte sich nothwendig die Verschmelzung der Juden mit dem Staate anschließen, wenn nicht eine Lücke in dieser Einheit entstehen sollte, zumal die Kräfte dieses Volkstheils an materiellem und geistigem Kapital, was dem Minister Hardenberg wohlbewußt war, durchaus nicht gering anzuschlagen waren. Das Edict vom 11. März 1812 ertheilte ihnen gleiche bürgerliche Rechte mit den Christen, Freizügigkeit im Lande, jeden Gewerbebetrieb, ohne Ausnahme, die Erwerbung von Grundstücken mit allen darauf haftenden Realrechten, sowie die Zulassung zu akademischen (Universitäts-) Schul- und Gemeindeämtern; während die zu Staatsämtern „und anderen Bedienungen" künftigen Gesetzen vorbehalten blieb. Dagegen wurden ihnen gleiche Pflichten gegen den Staat, namentlich die Militairpflicht auferlegt, besondere Abgaben aber abgeschafft. Auch fiel das besondere Privatrecht und die Autonomie, ausgenommen in Religionssachen, Bestimmungen über Cultus und Unterricht sollten, unter Zuziehung ihrer eigenen Notabeln vorbehalten bleiben.

Das Edict zündete wie ein Blitz. Ohnehin auf hoher Stufe der Bildung angelangt, zeigte die israelitische Bevölkerung im Heimathlande Mendelsohns und seiner jüdisch-literarischen Schule einen unerhörten Eifer für das neugewonnene Vaterland. Der Freiheitskrieg von 1813—1815 sah sie für dasselbe Opfer bringen an Gut und Blut. Ja, auch in den von Frankreich eroberten Theilen Deutschlands, kämpften sie an der Seite deutscher Brüder gegen die, welche ihnen doch Vortheile im Staate zuerst geboten. Der Jude war überall Deutscher geworden, und die Freiheit seines Landes stand ihm höher als die Freiheit seines Gewerbes. Das zeigt noch heute die Gedenktafel in der Marienkirche zu Lübeck für die Juden, welche dort im Kampfe gegen die Franzosen ihr Leben geopfert. Gewiß, das war ihre Pflicht — aber der Pflicht entspricht das Recht. Und dieses Recht ward ihnen schmählich entzogen. Schmählich mäkelte man zuerst

in Gesetzen, sodann in dünnen und dickleibigen literarischen Abhandlungen, selbst an dem was ihnen gewährt worden. Von Neuem ein solches Recht einzuräumen, davon war keine Rede. Die Freiheit ward verhüllt; die Judenemancipation erschien neben dem Gespenst der Demagogie; ein mißverstandenes Zweckmäßigkeitsprincip in Verbindung mit einem sogenannten christlichen, d. h. Polizeistaate behielt die Oberhand!

Alles erwartete man zuerst von der deutschen Bundesacte, der Verfassungsurkunde Deutschlands.

Auch schienen die ersten Regungen der deutschen Conferenzen auf dem Wiener Congreß diesen Hoffnungen nicht abhold. Besonders waren die Ansichten der Bevollmächtigten Preußens und Oesterreichs, wie der deutschen straffern Einigung, so auch der Gleichstellung aller Bekenntnisse im Staate so zugewandt, daß sie energische Vorstellungen an die entschiedensten Gegner des jüdischen Bürgerthums, die Magistrate der vier freien Städte nicht sparten. Hardenberg machte dem Hamburger Senate am 4. Januar 1815 durch den preußischen Gesandten bemerklich, „daß die Schicksale der Juden in den übrigen Provinzen und Städten des nördlichen Deutschlands seit dem preußischen Edikt von 1812 dem preußischen Staate nicht gleichgültig sein könnten, weil durch eine fortdauernde Bedrückung und gehässige Ausschließung von den Rechten, auf welche sie als Menschen einen Anspruch hätten, der ihnen zum Vorwurf gemachte Zustand der Immoralität verlängert und die Absicht der diesseitigen Regierung vereitelt werde, durch Theilnahme an allen bürgerlichen Rechten und Lasten die Spuren eines Vorwurfs zu verlöschen, der nur aus einer drückenden, verächtlichen und knechtischen Behandlung hervorgegangen sei. Auch die Geschichte des letzten Krieges habe bewiesen, daß sie des Staates, der sie in seinen Schoos aufgenommen, durch treue Anhänglichkeit würdig geworden. Die jungen Männer jüdischen Glaubens seien die Waffengefährten ihrer christlichen Mitbürger gewesen und hätten Beispiele des Heldenmuthes und der rühmlichsten Verachtung der Kriegsgefahren aufzuweisen, sowie die übrigen jüdischen Einwohner,

namentlich die Frauen, in Aufopferung jeder Art den Christen sich angeschlossen. „Außerdem verlange schon das Handelsinteresse der freien Städte eine mildere Behandlung ihrer jüdischen Einwohner, da man ihnen doch nicht mit einem Schlage ihren Wohlstand entziehen könne und die größeren Häuser durch Bedrückung sich veranlaßt finden könnten, ihre Kapitalien anderen Staaten zuzuwenden. Noch am 10. Juni erneuerte der preußische Minister seine Bemühungen bei der Stadt Lübeck und fand sogar für nöthig hervorzuheben, daß die Besorgniß, es könnte der Flor jüdischer Handelshäuser den der christlichen unterdrücken, durch Preußens Beispiel verscheucht werde, wo der Flor beider Theile ungeachtet der Gleichstellung sich die Wage gehalten.

Selbst Metternich ließ die drei freien Städte Norddeutschlands aufmerksam machen, daß die Juden berechtigt wären, liberale Grundsätze vom Congresse zu erwarten und der Druck des Auslandes (des deutschen Auslandes!) auf die jüdischen Familien eine höchst nachtheilige Rückwirkung auf Oesterreich üben müßte.

Umsonst, das Spießbürgerthum behielt die Oberhand, so daß, als ein Theil der Juden ernstlich Miene machte, Hamburg zu verlassen, die „freie" Stadt ihnen zum Spotte die Thore öffnen ließ!

Den kleinsten Staaten, wozu namentlich auch die Erben des Königreichs Westphalen zählten, gaben die Verfasser der Bundesacte nach. Im Artikel 16 derselben, welcher im Entwurfe gelautet hatte:

> „Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insbesondere denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten, gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben **in** den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten",

wurde bei der Schlußredaction das Wörtchen in in **von** verwandelt, so daß nunmehr die von der Fremdherrschaft verliehenen Rechte mit einem Schlage in Nichts zerfielen.

Selbst in der freien Stadt Frankfurt a. M., wo die Juden ihre Gleichstellung durch Ablösung früherer Lasten geradezu erkauft hatten, ward dieselbe nach achtjährigem Rechtstreite von einer Commision der Bundesversammlung aufgehoben, und ein Gesetz vom 1. September 1824 sprach ihnen jede Theilnahme an der Stadtverwaltung ab, das Bürgerrecht nebst freier Wahl des Gewerbes zwar zu, jedoch unter Versagung mehrerer Geschäfte und unter der Bedingung, nur ein Grundstück zu besitzen; Vergebens hatte die jüdische Gemeinde sich mit allen rechtlichen Waffen, mit den gediegensten Fakultätsgutachten gegen dieses empörende Beginnen der freien Stadt unter des durchlauchtigen Bundesschützenden Privilegien gewehrt. Die Gewalt behielt Recht; so decretirte die Bundescommission unter Vorsitz des sächsischen Gesandten von Carlowitz!

Mitten in diesem Rechtstreit, theils infolge desselben, theils auf Grund des Art. 16 der Bundesacte tauchte nun die Literatur für und wider die Emancipation aufs neue und in unerhörter Fülle auf. Aus dieser Flut von Schriften, deren jede Leipziger Ostermesse eine beträchtliche Menge, zum Theil von gänzlich Unbekannten brachte, sind nur wenige zu beleuchten, welche gegen die nacheinander auftretenden Hauptgegner Rühs, Fries, Paulus gerichtet waren. Diese Verfasser gehörten sammt und sonders zu denen, welche die Juden achten, aber mehr und minder fürchteten. Ihre Schwäche liegt in zu großem Aufwand von Gelehrsamkeit, zu geringer Kenntniß der augenblicklichen Verhältnisse und in gänzlicher Verkennung des Staatszweckes. Rühs ist der erste, der den Vorwurf eines „Staates im Staate" gegen die Bekenner des mosaischen Glaubens erhebt und die Beweise hierzu aus Spanien im Mittelalter herzubringt! Fries geht in seiner Diatribe „Ueber die Gefährdung des Wohlstandes und Characters der Deutschen durch die Juden", bis zur Behauptung, daß das Unglück des deutschen Reichs zuletzt aus einer „durch Humanität

verwilderten Gesetzgebung" hervorgegangen! Es begann nämlich jetzt jene blasirte Epoche, welche die Grundsätze der Menschlichkeit und des Freisinns verlachte und daher auch auf dem Gebiete des Strafrechts die Segnungen eines Beccaria und Filangieri mit kaltem Blute vernichten wollte. Dazu kam das mißverstandene Deutschthum. Die Burschenschaft, welche das deutsche Reich noch nicht hatte durchsetzen können, rächte sich dafür am Bekenntniß friedlicher Bürger.

Daß zuerst die Juden selbst hiergegen sich erhoben, Zimmern, Weyl, Salomon, war kein Wunder. Aber auch christlichen Verfassern war die Widerlegung ein Leichtes. Ewald (Ministerialrath in Karlsruhe) bewies zuerst — für jene stagnirende Epoche — in seinen „Ideen über die nöthige Organisation der Israeliten in christlichen Staaten" (1816), daß man in dieser Frage Humanität und Zweckmäßigkeit verbinden könne, ja, daß beide einander unterstützten. Jemehr ein Staat einen Theil seiner Bevölkerung hintansetze, umso nachhaltiger zwinge er ihn zur Absonderung von den übrigen Theilen; während im entgegengesetzten Falle das Alte Testament selbst dem Juden die reinste Menschlichkeitslehre vor Augen führe, welche er zu vergessen keine Ursache habe, wenn der Staat sie ihm nicht vergessen mache durch sein eignes Beispiel. „Die Erziehung, welche den freien Menschen zur Sittlichkeit führt, lehre ihn auch Bitterkeit und Vergeltung gegen den Unterdrücker. Die Bildung zeige ihm erst seinen Menschenwerth und den ihm gebührenden Rang im Staate. Werde dieser ihm widerrechtlich entzogen, welche Gefühle und Gedanken müssen sich dann ihm aufdrängen?"

Der Jude ist eingeboren, eingebürgert im Staate, mithin — folgerte eine andere wissenschaftliche Stimme (Krämer, „Die Juden und ihre gerechten Ansprüche an die Staaten" 1816) — hat er gleiche Ansprüche auf jedweden reellen Erwerb, jede freie Stellung, auf Achtung vor seinem Glauben, auf den Schutz gegen Haß und Vorurtheile, die seine Person oder sein Eigenthum treffen."

Aber vergebens schlossen sich achtenswerthe Publicisten, wie Schmid in seiner Zeitschrift „Der deutsche Bund" (Heft 2.

von 1816) in solch nüchterner Vertheidigung des staatlichen Princips den Vorgängern an. Vergebens entschieden sich selbst die Juristenfacultäten zu Berlin und Gießen in gelehrten Gutachten nach positivem Recht für die Juden! Die Humanität ward jetzt mediatisirt, und unter Utilität verstand man nicht die gefürchtete Gleichheit als Hebel zur reichern Wirksamkeit für den Staat, sondern die althergebrachte Stände- und Kastensonderung, die ihren Mittelpunkt in der Zunftverfassung gefunden hatte. Das Zunftwesen, welches Jahrzehnte lang den Aufschwung der Industrie und des Handels in Deutschland größtentheils lähmte — das war die Standarte, welche das Zeichen der Judenfeindschaft trug. In dieser lässigen, zerfahrnen Zeit, in der Periode der heiligen Allianz und der Frau v. Krüdener war nichts besseres zu erwarten. In Innungen war alles gesondert, weshalb nicht auch die Religion? Scheinbar wollte man die Juden erziehen und in Wahrheit verzog man die Christen!

Hier und da verstand eine praktische Regierung den Brodneid und wies ihn ab. Maximilian Joseph, der heitere König von Bayern, gab um diese Zeit einer Deputation Münchner Kaufleute, die sich über den Flor des jüdischen Handels beschwerte, den einfachen Bescheid: „Meine Herren, Juden sind Kaufleute und Kaufleute sind Juden!"

Im Königreich Sachsen dagegen, wo die bekannte Judenfeindschaft Luther's die Ausschaffung dieser Glaubensgenossen, die Vertilgung blühender Gemeinden zur Folge gehabt hatte, wo es seit 1733 nur noch lediglich Schutzjuden gab, ganz in derselben Verfassung wie im 18. Jahrhundert, war es nach vieler Mühe dahin gebracht worden, daß die Regierung (1818) einigen Knaben jüdischen Glaubens zu Dresden, welche Handwerke nur erlernen wollten, als Lehrlinge bei den Zunftmeistern aufzubingen gestattete, ohne Aussicht auf Gesellen- und Meisterrecht. Kaum aber war die Verordnung hierzu erschienen, da meldeten sich säumtliche Oberältesten der Innungen beim König Friedrich August, stellten ihm die bevorstehenden Uebel des Landes vor, erinnerten ihn an die Zunftverfassung, die nur Christen (bis 1807

nur Lutheraner), als Meister kannte und das ergangene Rescript ward — ad acta gelegt. Als der damalige Vorstand der Dresdner israelitischen Gemeinde Kaim-Samuel dem Cabinetsminister v. Einsiedel deshalb sein Erstaunen äußerte, entgegnete dieser: der König habe heftig im Cabinet geäußert: Er könne seinen Bürgern den Eid der Treue nicht brechen! Zunftwesen hieß Bürgerthum — das war die damalige Staatseinsicht, die Quelle des sogenannten Zweckmäßigkeitsystems. Und ein protestantischer Theolog, Professor Paulus zu Heidelberg, konnte sich noch allen Ernstes über die Absonderung der Juden beklagen!

Kein Wunder daher, wenn selbst in Preußen, dem einzigen deutschen Staate, wo Gewerbefreiheit herrschte, die bedeutendsten Rückschritte erfolgten. Alsbald nach dem zweiten Pariser Frieden behielt Friedrich Wilhelm III. für das neuerworbene Großherzogthum Posen die Beschränkungen der Juden bei, welche ihnen das Herzogthum Warschau auferlegt — ähnlich dem Napoleon'schen Decret von 1808 — und bekräftigte sie später zum Theil mit wenigen Aenderungen in der Verordnung vom 1. Juni 1833.— Noch bedeutender war die Cabinetsordre vom 18. August 1822, welche, unter Verletzung des Art. 16 der deutschen Bundesacte, den Israeliten die gewährte Zulassung zu akademischen Lehr- und Schulämtern ausdrücklich wieder entzog. Ja, man ging noch weiter. Während bisher standhaft der Grundsatz aufgestellt worden war, daß der israelitische Cultus nur ein geduldeter, nicht öffentlicher und deshalb in Betreff seiner inneren Einrichtungen sich selbst zu überlassen sei, ließ die Regierung 1823 die neuerdings entstandenen würdigen israelitischen Tempel wegen ihrer „Neuerungen“ — Orgel, Chorgesang, deutsche Predigt, deutsche Gebete — polizeilich schließen, nachdem der König wenige Tage zuvor — in die Bibelgesellschaft eingetreten war. Bekehrung der Juden zum Christenthum war jetzt die Losung. Der Zweck ward theilweise erreicht. Aber aus einer großen Zahl der neuen Christen erwuchs der Regierung später unter Friedrich Wilhelm IV. die bedeutendste Opposition. So rächte sich der falsche Glaubenseifer im sogenannten „christlichen“ Staat.

Doch der Patriot verzweifelt nie an der Freiheit und die Freiheit ist Eine für Alle! Das sagte sich das deutsche Volk, das Volk im echten Sinne — das sagte sich der gedrückte Israelit. Das Samenkorn zur ersehnten Frucht war in den deutschen Verfassungen gelegt, in den Kammern.

An die Ständeversammlung Bayerns wendete sich zuerst eine Petition der dortigen Juden. Angeregt durch Gregoire's Vorbild, veröffentlichte zu gleicher Zeit ein katholischer Pfarrer dieses Landes, Xaver von Schmid „patriotische Wünsche und Vorschläge zur bürgerlichen Verbesserung der Israeliten" (1819). Er mahnte zur offenen Darlegung der Verhältnisse gegenüber den christlichen Kaufleuten, welche in der Kammer ihre Abgeordneten hätten, während die Juden unvertreten wären. Bekunde sich doch der ungereimte blasse Brotneid am klarsten in der Petition eines christlichen Detailhändlers, der auf die Gefahr hinzeige, welche allen andern Gewerben durch deren Freigebung an die Juden drohe. Und doch zeigten sich dieselben in den akademischen Hörsälen, in den chemischen Officinen gleichwie im Comptoir des Kaufmanns. Im Reichsrathe vertheidigte Graf Arco die Sache der Menschheit und des Rechts. Ein verbesserndes Gesetz ward von der Regierung zugesagt und unmittelbar nachher die öffentliche Meinung durch eine Schrift des Professors Lips in Erlangen „Ueber die künftige Stellung der Juden in den deutschen Bundesstaaten (1819)" vorbereitet, die sich noch besonders gegen die Rohheiten kehrte, deren Schauplatz um diese Zeit Süddeutschland, besonders Frankfurt und München geworden waren: Aussprüche eines von sogenannten gebildeten Neidern und Gegnern der Juden aufgehetzten Pöbels. Der Verfasser scheint absichtlich das Judenthum als Religion des Stillstandes zu bezeichnen, die jüdischen Sitten als hinter der Cultur zurückgeblieben — was auf den ersten Blick widerlegt werden konnte —, um der Gesetzgebung die Schuld davon aufzubürden. „Man betrachtet den Juden, ruft er, als Mitglied des Staatsvereins in Rücksicht aller Lasten, während man ihm die wichtigsten, nothwendigsten und heiligsten aller Rechte des Staatsbürgers vorenthält. Man gestattet ihm, seine

Religion offen zu bekennen, aber dies Bekenntniß sperrt ihm auch sofort die Staatspforte, die würdige sociale Stellung. Ja, man verpflichtet ihn zu reichen Beiträgen für Cultus und Unterricht, ihm selbst aber fließt nichts davon zurück." Und doch gab es schon damals in Bayern unter 25,000 Israeliten 252 ackerbauende Familien, 169 selbständige Handwerker und 839 Lehrlinge und Gesellen (eine Zahl, die sich nach 20 Jahren vervierfacht hat).

Man sollte meinen, so kräftige Stimmen würden in den Räumen der Stände ihr Echo finden. Aber es waren eben nur Stände, keine Vertretung des Volks, sondern einzelner Classen, deren jede ihre Interessen zu wahren suchte. Ihrer Gesammtheit fehlte wie der Regierung der freie Blick. Alles, was man fürs erste erzielte, waren — Versprechungen. Entblödete man sich doch in der Deputation der zweiten Kammer nicht, die Verlegung des Sabbats auf den Sonntag zur Bedingung des verbesserten Bürgerthums zu machen — als ob man den Katholiken in einem protestantischen Lande zumuthen könnte, Mariä Himmelfahrt auf das Reformationsfest zu verlegen!

Besser, mindestens für die damalige Periode, gestalteten sich die Verhältnisse in Würtemberg, wo die Regierung selbst das Banner des Fortschritts, wenn auch langsam, aufrollte. Namentlich gaben in der Abgeordnetenkammer die Minister von Autenrieth und von Schmidlin die gegnerischen so leidenschaftlichen wie unwahren, nur von Kaufleuten ausgegangenen Behauptungen dem Spotte preis; und so ward ein Gesetz vom 25. April 1828 erlassen, welches die Freiheit des Gewerbebetriebs im engern Sinne sanctionirte, mit Ausnahme des Güterhandels, jedoch neben manchen selbst die Verheirathung erschwerenden Beschränkungen des Kleinhandels, zu welchen die Agenturen und das Pfandleihen gezählt wurden!

Diesem wenig unterbrochenen Stillleben hauchte die Julirevolution einen andern Geist ein. Nicht etwa war es die

materielle Veränderung in der Uebernahme der israelitischen Cultuscassen vom französischen Staate, sondern die allgemeine Rückwirkung des Dynastiewechsels auf das deutsche Volk, seine Abgeordneten und die deutsche Presse, welche der Judenfrage einen neuen Hebel verliehen. Das Wort „Rechtstaat" begann eine Losung zu werden. Ließ auch seine Verwirklichung zwar noch lange auf sich warten, so war doch das Samenkorn gestreut durch die dahinzielende emsige Arbeit in den bisherigen constitutionellen Staaten und den Eintritt anderer in deren Kreis. Vor Allem aber ist das Jahr 1830 epochemachend durch den freiern Aufschwung, welchen trotz der Censur die Presse auch in dieser Angelegenheit seitdem bekundet hat.

Gleichsam als Vorwort diente diesem neuen Abschnitte das kräftige, für jene Zeit fast kühne Auftreten des Professors Krug in Leipzig, eines Philosophen von echtem Schlage, eines der seltenen Denker, welche in dieser Frage sprachen, wie sie dachten und handelten, wie sie sprachen. In dem „Verhältniß verschiedener Religionsparteien zum Staate und über die Emancipation der Juden" (1828) lenkte er rasch von der Gleichstellung der Katholiken, der damaligen Tagesfrage in England, in die der Juden ein und vindicirte auch diesen die Staatsämter in allen protestantischen Ländern. Was diese Forderung damals in Deutschland — zumal in Sachsen — bedeutete, läßt er selbst in der Art merken, wie er sich vor der „Lächerlichkeit" verwahrt. Zur Begründung der Gleichstellung und Beseitigung des ersten Einwurfs der Religionsverschiedenheit wirft er einen politischen Blick auf die unduldsamen Länder Italien, Spanien, Portugal, sodann auf die duldsamen und erwähnt neben Nordamerika — Rußland, die beide selbst heidnische Religionen in sich schließen. „Nur wenn der Staat den Einflüsterungen der Geistlichkeit Einer Partei Gehör schenkte, nur dann gab es großes Unheil unter den Confessionen." Das aber sei der schlechteste Beruf einer Regierung. Regent und Regierung sollen religiös sein, aber nicht parteiisch. Denn „Gott sieht nicht die Person an — wie die Schrift selbst bekennt — sondern in allerlei Volk, wer ihn fürchtet und Recht thut, der ist ihm

angenehm". Freie Religionsübung, Nichteinmischung in die Liturgie irgend eines Bekenntnisses sei daher die erste politische Grundlage; würde diese verabsäumt, so könne man auch den Scheiterhaufen für Ketzer und Hexen rechtfertigen. Deshalb sei aber die Religion der Mehrheit im Staate keine Staatsreligion, wie Lamennais — „ein wahres Muster eines fanatischen Priesters" — in seiner Schrift („Das Verhältniß der Religion zur politischen oder bürgerlichen Ordnung") irrthümlich behaupte. Eine Staatsreligion setze vielmehr voraus, daß der Staat erst die Religion geschaffen habe, als eine politische Erfindung, den Pöbel im Zaum zu halten! „O Christen, Christen, ruft Krug, wie wenig seid ihr eingedenk, nach wessen Namen ihr euch nennet!"

Den zweiten Einwurf, die Israeliten wären schlecht, daher unwürdig der staatlichen Aufnahme, bezeichnet die Schrift als ein unmenschliches Absprechen über einen großen Glaubenstheil. Es werden Beispiele von Edelmuth der Juden vor Augen geführt, ihre Mäßigkeit in Leben und Sitte, „gewiß eine große Bürgertugend", und der Betrug, welchen Christen gegen Juden sich oft zum Verdienste anrechneten. Das Schlechte selbst aber werde nur durch völlige Vernichtung des noch vorhandenen Ausnahmezustandes vernichtet, während halbe Maßregeln den Kampf nur verlängern helfen könnten.

Dem dritten Einwurf, die Juden übten nicht alle Bürgerpflichten, stellt Krug die einfache Antwort entgegen: daß der Staat ihnen alle diese Pflichten mit der einen Hand aufbürden, mit der andern aber auch alle Rechte reichen möge, wie es Frankreich mit schönstem Erfolge gethan.

Die Furcht vor Bereicherung der Juden stellt er als eine Verwechslung des Menschen mit der Geldbörse hin.

Den Einwand, daß der Jude sich nicht mit dem Christen verheirathe, giebt er der Staatsgesetzgebung zurück, die zuerst dem Christen diese Erlaubniß geben müsse, während eine solche Ehe heutzutage noch als Mißheirath gelte.

Der schlimmste aller Gegengründe endlich sei der, daß die emancipirten Juden sich nicht bekehren würden. Also irdischer

Güter oder Rechte wegen sollten sie ihren Glauben verlassen, der doch so uralt und kostbar sei, wie jeder andere? „O, da mögen sie nur immer Juden bleiben“, ruft Krug am Schluß. „Denn das Vorurtheil hat nur Eine Quelle, deshalb verweigert der Katholik so oft die Emancipation dem Protestanten, der Protestant dem Katholiken, beide dem Juden.“

Das war allerdings bündig gesprochen. Und die politische Bewegung, welche kurz nachher von Frankreich nach Deutschland herüberzog, rief ihr Amen drauf!

Die Juden fühlten das zuerst; mit unerhörter Energie, die zuletzt zum Ziele führen mußte, betraten sie den Kampfplatz, um ihn nie mehr zu verlassen. Börne, der geborne Jude, der um „seine paar Ducaten jammerte, welche er dem Pfarrer für die Taufe gegeben“, Börne, der trotzigste Kämpe der Freiheit mit der rücksichtslosesten, in Deutschland bisher unerhörten Sprache seiner „Pariser Briefe“, reizte den Juden — Rießer vor allen —, weckte den Christen, der es noch über sich gewinnen konnte, kein Zünftler und Zöllner zu sein. Der deutschen unabhängigen periodischen Presse gebührt seitdem der Ruhm, mit wenigen Ausnahmen, auch hier auf der Seite des Rechts zu stehen, und die freisinnigen deutschen Abgeordneten fühlten, daß ohne Freiheit des Gewissens keine allgemeine Bürgerfreiheit möglich sei, obwohl auch unter ihnen der und jener, wie Rotteck, durch Unkenntniß der Verhältnisse oder hergebrachten Wahn, den freien Gesichtspunkt auf diesem Felde noch nicht zu gewinnen im Stande waren. Immerhin aber ist die Probe für die große Bedeutung dieser Frage jene glänzende Erfahrung, daß, je höher das Verfassungsleben in einem deutschen Einzelstaate pulsirte, auch um so freisinniger die Stellung der Juden beurtheilt wurde.

Das Großherzogthum Baden eröffnete in diesem Zeitraum den parlamentarischen Reigen. Im Vordergrund stand eine kleine, aber prägnante Schrift Zöpfl's „Ein Wort über die Emancipation der Bekenner des mosaischen Glaubens in Baden.“ Sie greift die Ungerechtigkeit der Gesetzgebung an und jenen deutschen Liberalismus, der noch nicht herausgetreten sei aus der Knabenperiode, wo er gesungen:

„„Deutsch-christlich ist mein Streben,
Und wer nicht deutsche Röcke trägt
Ist auch nicht vaterländisch!““

„Sollen 15,000 Seelen in Baden noch länger unfähig sein, Staatsbürger zu heißen, weil sie zu unserm Gotte nicht auf die Weise der drei christlichen Confessionen beten?“

Genug, es begann zu tagen. Denkwürdig waren zuerst in Bayern die Vorträge der Abgeordneten Ebert und Dr. Lang in der zweiten Kammer. Ersterer hatte selbständig einen Antrag auf Revision der die Rechtsverhältnisse der Juden betreffenden Ausnahmsgesetze eingebracht, mochten sie private oder öffentliche Befugnisse berühren, namentlich ihrer Ausschließung vom Staatsdienste und den Abgeordnetenwahlen. Der Zweite, Referent in dieser Angelegenheit, wendet sich in seinem überaus gediegenen Berichte zuerst gegen die sogenannte Staatsreligion als Ausschließungsgrund. Hierdurch werde gerade diese Religion blos das Mittel, irdische Vortheile zu erwerben, entgegen den Worten ihres Stifters:

„Mein Reich ist nicht von dieser Welt!“

Die Aufgabe des Staats und der Kirche sei verschieden. Diese sei durch Freiheit bedingt, beruhe auf innerer Ueberzeugung, während der Staat eine Zwangsanstalt sei. Jeder Bürger sei Mitglied des Staates und der Kirche; aber nur als ersteres ziehe er die Aufmerksamkeit des Staates auf sich. Der Genuß bürgerlicher Freiheit könne unmöglich an die Form der Gottesverehrung gebunden sein, weshalb auch den Juden unantastbare Menschen- und Bürgerrechte nicht entzogen werden dürften. Ihre Gleichstellung erfordere mithin das christliche Religionsinteresse, die Menschlichkeit, vor Allem aber die Gerechtigkeit.

Jeder Bürger habe nämlich Pflichten und Rechte gegenüber dem Staate. Erstere bestünden in der Mitwirkung zu dessen Erhaltung im Innern und nach außen, letztere in der politischen Freiheit, durch Antheil an der Regierung, also an der Volksvertretung und dem Staatsdienste, ferner in der bürgerlichen Freiheit, d. h. unbeschränkten Ausübung aller Geschäfte und Gewerbe, nächstdem in der freien Meinungsäußerung, besonders Religionsübung, endlich

in der Theilnahme an den Erziehungs= und Bildungsmitteln. In allen diesen Rechten seien die Juden beschränkt, in den Pflichten nirgend.

Als Gründe dafür wendeten die Gegner ein: erstens Unmoralität des israelitischen Glaubens, welche den Christen zu bevortheilen gestatte und im Eide keine Garantie biete, zweitens Verderbtheit dieser Classe von Einwohnern, drittens die Beschäftigung der Juden mit Schacher und Wucher, viertens die Gefährdung des christlichen Wohlstandes.

Der Charakter dieser Gründe erweise sich jedoch sofort als Schein ohne Wesen.

Die mosaische Religion enthalte die humansten Vorschriften. Einzelansichten im Talmud hätten weder thatsächlichen Einfluß nach Autorität, gewiß nicht mehr als die entgegenstehenden Lehren dieses encyclopädischen Werkes. Den ausschließenden Charakter der Religion, welche zuerst den Satz enthält: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst" könnte ihr in der Jetztzeit eben nur die Verfolgung aufdrücken.

Der Eid sei das Heiligste, welches das Alte Testament anbefohlen und der Talmud bekräftigte diese Heiligkeit auch gegenüber Andersglaubenden. „Traut man dem Juden übrigens den Verfassungseid zu, wie sollen andere Eide desselben minder heilig gehalten werden?"

Die Ritualgesetze des Juden hinderten ihn ferner so wenig an der Ausübung der Bürgerpflichten, daß er als Soldat am Sabbat wie jeder seiner Gefährten seinen Dienst verrichte.

Die sogenannte Verderbtheit der Juden sei, wenn von ihrer Gesammtheit die Rede sein soll, eine Erfindung, wäre aber selbst dann kein Wunder durch den Druck der Unfreiheit, den sie erlitten, sowie Schacher und Geldgeschäfte ihre einzig gesetzliche Domäne Jahrhunderte lang gewesen. Was man ihnen sonst als Gewerbe gestattete, ergriffen sie auch mit vollen Händen, den Ackerbau in Polen, die Heilkunde, die Wissenschaft überhaupt von jeher.

Konnte schon das Lang'sche Referat eine Musterarbeit genannt werden, so war die mündliche Auseinandersetzung desselben im

Abgeordnetenhause eine überaus gelungene. Die Verfassung, welche nicht auf Gerechtigkeit für Alle und Gewissensfreiheit gebaut sei, nannte der Redner ein Unding. Habe nun die bayerische Verfassung der spätern Gesetzgebung die Gleichstellung überlassen, so sei es Zeit, vorhandene Ausnahmsgesetze aufzuheben. Wäre durchgängige hohe Bildung die Bedingung zur Aufnahme in den Verfassungsstaat, so hätte überhaupt gar keine Verfassung erlassen werden können; denn damals, ja noch zur Zeit besitze ein sehr großer Theil des bayerischen Volkes keine Empfänglichkeit für constitutionelles Leben, welches erst durch die Verfassung selbst gepflegt werden könne.

Mit aller Energie wandte sich Lang hierauf gegen den Antrag eines Ausschußmitglieds, das Aufgeben des Talmuds und die Verlegung des Sabbats auf den Sonntag zur Bedingung der Gleichstellung zu machen. Der Abgeordnete Lösch nannte dies geradezu eine Zwangstaufe. Dr. Schwindel hob die volkswirthschaftliche Seite der beabsichtigten Maßregel hervor. Man gestatte den Juden das Geld, welches jetzt nur im Geldgeschäfte flottirt, zugleich in Gewerben und Grundbesitz anzulegen und der Staat werde bald den Vortheil spüren. Man gestatte ihnen, ohne Aengstlichkeit wegen ihrer Vermehrung, allenthalben das Ansässigmachen und die Verheirathung, und die großen Capitalien werden überall segensreich sich vertheilen. — Eben so geistvoll wie schlagend war namentlich die praktische Art, wie dieser Redner den Vorwurf des Betrugs widerlegte. „Wenn der Satz, sagte er, die Juden sind Betrüger, heißen soll, alle sind es, so leugne ich ihn, denn ich kenne zu viel Redliche unter ihnen; will man damit sagen, manche darunter sind Betrüger, so frage ich, wie kommt das, nachdem das Alte Testament Diebstahl und Betrug so stark verpönt? Sagt man dagegen, weil Juden Betrüger sind, so muß ihre Religion sie dazu machen, so frage ich, welche Religion erschafft denn die christlichen Betrüger? Man antworte nun, wie man wolle, so hat der Vertheidiger der Juden gewonnen. Hat den Christen nicht das Christenthum, sondern der Eigennutztrieb zum Betrüger gemacht, so gilt dasselbe vom Judenthum; wo nicht, müßte ja auch das Christenthum den Betrug erziehen!"

Auf eine Frage des Abgeordneten Heinzelmann, weshalb die königliche Versicherung der Besserung damaliger Zustände der Gesetzgebung für die Juden nicht in Erfüllung gegangen? erwiderte der Ministerialrath Abel (der bekannte spätere Minister der Reaction): daß daran offenbar die Macht der Vorurtheile schuld gewesen sei.

Wie lange ist es her, versetzte hierauf Abgeordneter Cullmann, daß sich die Christen nicht unter einander verfolgen? Und man will jetzt, um die Verfolgung der Juden zu beschönigen, die Gründe in ihnen, nicht in den Christen suchen!" Die deutsche Bundesacte hätte ein Versprechen gegeben, welches sie Betreffs der Juden gerade so erfüllt habe, wie für Preßfreiheit und constitutionelles Leben. Auch hier müsse man sich daher selbst helfen, den Glaubensdruck abschaffen, der wahrlich keinen Edelmuth in den Juden hervorrufen könne, etwa zum Lohne dafür, daß man ehedem jeden Kreuzzug damit eröffnet habe, sich im Blut der Juden zu baden! — Der Abgeordnete Closen bezweifelte übrigens die Gründe des Regierungscommissars. Das Wort „Emancipation" klinge eben nicht gut in den Ohren der Regierung. Man habe aber noch viel zu emancipiren: „Emancipation unserer Kinder von Unwissenheit und Aberglauben; Emancipation des Grundeigenthums von erschwerenden Bedingungen und Lasten; Emancipation der Gemeinden von der Regierungswillkür; Emancipation des Geistes und der Presse von der Censur; — daher lasse man ums Himmelswillen „„die niedere Stufe der Juden"" aus dem Spiele und suche sie wo anders!" — Die Resultate des Gegentheils jener „niedern Stufe" erörterte noch Abgeordneter Schickedanz nach geschichtlichen und statistischen Resultaten. — War nun auch das Facit dieser Anstrengungen ein sehr geringes, ein Revisionsantrag bei der Regierung: so verliehen doch die Verhandlungen der Judensache einen gewaltigen Vorsprung, zumal die nüchterne Auffassung der Frage neu war und deshalb bedeutender als die spätere Discussion in Baden, trotz der Betheiligung großer Capacitäten.

Inzwischen trat Paulus in Heidelberg wiederum gegen die Juden mit jener verrosteten Waffe, der Absonderung, in die

Schranken, die, trotz mannichfacher Widerlegung aus der Mitte der Juden, dennoch auf die zweite Kammer in Baden ihre Kraft übte. Diese wollte Napoleon's Sanhedrin auffrischen und verlangte die Berufung einer Versammlung von Abgeordneten der badischen Israeliten, um die der Emancipation entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen. Aber die deutschen Juden von 1831 waren in diesem Vierteljahrhundert mit mehr Selbstgefühl bewaffnet worden. Sie lehnten religiöse Aenderungen als Gebot, somit die Versammlung ab und beharrten bei ihrem staatsbürgerlichen Recht, dessen volle Gewährung sie bei den Kammern von 1833 forderten. Die Erste Kammer beschloß Anempfehlung der Petition an die Regierung, nachdem Professor Zell den eclatanten sittlichen und gewerblichen Fortschritt betont (es gab bereits unter 12,000 Juden über 550 Meister, 340 Gesellen, 155 Lehrlinge im Handwerk, 206 selbständige Ackerbauer), ferner Freiherr von Rüdt darauf aufmerksam gemacht, daß das Vorurtheil gegen Juden meist an Orten zum Vorschein käme, wo keine Juden wohnten, und der Fürst zu Fürstenberg besonders warm der Unterdrückten sich angenommen hatte.

Die zweite Kammer dagegen ging auf den Antrag ihres Berichterstatters Rotteck zur motivirten Tagesordnung über. Der sonst freisinnige, selbst verfolgte Geschichtschreiber war in Vorurtheilen befangen, vertheidigte allen Ernstes die Herrschaft des Staates über die Confessionen und erwartete viel von der jüdischen Abgeordnetenversammlung; ihm stimmte ein anderer Liberaler, Rindeschwender, bei. Welker, Trefurt, Bader blieben zwar der politischen Fahne treu, der sie sonst überall geschworen, widerlegten den sogenannten christlichen Staat, während Duttlinger vorübergehende Beschränkungen wünschte. Aber Rotteck's Wort beherrschte die Kammer, welche hierauf nur die Bewilligung von 1500 Gulden für den israelitischen Cultus genehmigte, jedoch die Erweiterung bürgerlicher Rechte verwarf.

Die späteren Ständeversammlungen änderten die Sachlage kaum, obgleich die Regierung, besonders der berühmte Minister Winter, überall für das Recht in die Schranken trat, und von ihrer Befugniß, akademische Aemter den Juden zu ertheilen, drei-

mal an der Universität Heidelberg Gebrauch machte. Die zweite Kammer liebte es, an der jüdischen Religion zu mäkeln und später unter dem polizeistaatlichen Ministerium Blittersdorf konnte die Freiheit sicherlich nichts erwarten.

Freisinniger zeigten sich wiederum die Kammern in Würtemberg, wo der Bischof von Rottenburg der religiösen Gleichstellung das Wort redete, derselbe Wolfgang Menzel, der in seinen Schriften den Israeliten nicht hold war, 1836 die Fortschritte derselben hervorhob und Schott, ein Stern der deutschen Fortschrittspartei, endlich das Vonsichwerfen unedler Vorurtheile durch Aufgeben der gesuchten Beschönigungen vertheidigte. Man forderte volle Emancipation von der Regierung, diese aber ging noch nicht darauf ein, ungeachtet der bürgerlichen Fortschritte der Juden (nahe an 900 Handwerker, Fabrikanten und wissenschaftlich Thätige unter 11,000 Seelen), machte jedoch 1845, bei Erneuerung dieses Antrags seiten beider Kammern, größere Hoffnung hierzu, die sich auch, freilich erst jetzt, vollständig realisirt hat, während der jüdische Cultus schon längst als ein öffentlicher anerkannt und organisirt worden war.

Einen größern Gegensatz hat es dagegen auf gemeinsamen deutschen Boden kaum gegeben, als die Gesetzgebung Kurhessens und Sachsens auf diesem Gebiete im Jahre 1833. Beide waren fast zu gleicher Zeit, nach heftigen Volksbewegungen, 1831 in den Kreis der Verfassungsstaaten getreten. Aber während das Kurfürstenthum seine Aufgabe so schnell begriffen hatte, daß es bereits 1833 gesetzlich alle Staatsangehörigen jüdischen Glaubens den Christen gleichstellte — ein rühmlicher Vorgang, dem das Herzogthum Braunschweig wenige Jahre nachher folgte, nachdem Regierung und Stände, letztere unter ihrem ausgezeichneten Präsidenten, Rechtsanwalt Steinacker, hierin eines Sinnes waren: reifte die Emancipation im Königreich Sachsen zu jener Zeit nicht weiter als bis zum Antrage der Kammern, die Regierung möge eine Revision der bisherigen einschlagenden Verordnungen vornehmen, ungeachtet einer meisterhaften Vertheidigung der Menschenrechte durch Krug, jenen unerschütterlichen Apostel der Ge=

wissensfreiheit, dessen einzige Stimme in der zweiten Kammer, welche unbedingte Gleichstellung im Staate forderte; ungeachtet einer sinnreichen wissenschaftlichen Apologie des ersten protestantischen Prälaten, Ammon, und so manches freundlichen Wortes im Munde des Abgeordneten von Mayer. Dieser, der Berichterstatter in der zweiten Kammer, führte aus dem Talmud die billigsten und humansten Grundsätze an, bekämpfte die Engherzigkeit, Menschen erst veredeln zu wollen, ehe ihnen nur ein anständiger Lebenserwerb gestattet worden, und schloß seine Bemerkungen mit dem Ausrufe Gregoire's: „Die große Frage läuft am Ende nur darauf hinaus, zu wissen, ob die Juden Menschen sind!"

Das Kindesalter dieser Verhandlungen und die Unreife der Begriffe der Mehrheit in dieser Frage kennzeichnet die Aeußerung eines Deputationsmitgliedes, Richters aus Zwickau: er stelle nur das Princip bürgerlicher und religiöser Freiheit für alle Staatseinwohner auf, sonst aber werde er — gegen die Emancipation stimmen. Sein Echo war die Erörterung eines Bürgermeisters aus Freiberg, Namens Sachße, der die schönsten Theorien aufstellte und zuletzt für den sogenannten langsamen Fortschritt stimmte, für die Brosamen von des Reichen Tisch! Am bedeutendsten noch sprach sich der Vicepräsident Haase aus Leipzig aus: Weder das Christenthum, noch der Protestantismus insbesondere stehe der Gleichstellung der Juden entgegen. Der Staat müsse sich außerhalb der Religion stellen. Weder Sabbatsfeier noch Speiseverbote oder die Beschneidung stünden dem Staatszwecke entgegen. „Mag der Jude doch streng den Sabbat feiern, wenn er nur die Sonntagsfeier, wo das Landesgesetz sie vorschreibt, beobachtet. Wenn Schacher und Wucher als Gründe der Unwürdigkeit angeführt werden, so eröffne man diesen Glaubensgenossen alle anderen Gewerbe. Man löse die Fesseln, und er wird durch Freiheit der Freiheit würdig werden!" Als spaßhaftes Intermezzo, aber auch zugleich als Denkmal der Unvernunft und der Habsucht der Zünfte erscheint mitten in der Debatte eine Petition der letzteren, welche ein stärkeres Argument für die Eman-

cipation bilden dürfte, als alle Anstrengungen ihrer Vorfechter: „Als einen Beweis — sagte dieses logische Kunstwerk — wie das Dichten und Streben dieser Leute (der Juden) nur darauf gerichtet ist, zu unserm Nachtheil reicher zu werden, führen wir an, daß der Mendelssohn-Verein zu Dresden (zur Unterstützung jüdischer Handwerker und Künstler) zwei jüdische Lehrlinge bei zwei hiesigen Meistern aufgedungen hat. Die Tendenz des Vereins, hierdurch den Schuh- und Lederhandel an sich zu ziehen, ist hierbei gar nicht zu verkennen. — Der Landtag hat uns verfassungsmäßige Freiheit versprochen, aber die Emancipation stört unsere Zufriedenheit, unsere Freiheit, unsere Ruhe — —! Damit stimmen auch die anderen Innungen in Dresden überein; also spricht sich keineswegs — die öffentliche Stimme in Sachsen für Gleichstellung aus.“ — Welcher Lärm um zwei Schusterbuben!

Die einzige sofortige Aenderung war die allerdings nach damaligen Begriffen anerkennenswerthe Stellung des israelitischen Gottesdienstes und Unterrichts unter das Ministerium des Cultus und — die Aufhebung des Gesetzes, daß die Juden die Bergstadt Freiberg nur in Begleitung von Polizeidienern besuchen dürfen! Denn das stand noch schwarz auf weiß gedruckt, ebenso wie das Verbot der Handwerke, des zünftigen Handels und das Concessionssystem, d. h. jeder Jude mußte noch einen Schutzbrief haben, der ihm seine Nahrungsweise vorschrieb und sicherte. Diese Alterthümlichkeiten wurden allerdings in einem an die Ständeversammlung von 1836/37 gebrachten Regierungsentwurf aufgehoben, sonst aber nur die Freiheit in Handwerk und Gewerben gewährt, jedoch mit Ausnahme des Buchhandels, der Apotheken, der Gastwirthschaften, und unter der Beschränkung des Wohnorts auf Dresden und Leipzig als Regel, von welcher der Regierung Ausnahmen zu machen freistehen sollte. So gering aber auch das Maß des Gewährten, so ausführlich war doch die Verhandlung und so traurig-ironisch der Inhalt der Petitionen, welche die Zünfte, die lebenden Sinnbilder des Brotneides, gegen diese Erleichterungen eingereicht hatten. Sie stellten nicht weniger in Aussicht, als

daß das Land verarmen würde, wenn die Juden — 800 im Lande — sich ehrlich ernähren könnten

Wahr ist es, daß es Mitglieder in der Kammer gab, die den Muth hatten, dieses Treiben ins rechte Licht zu stellen; und nicht weniger als Muth gehörte dazu, damals dem Zunftgeiste zu begegnen, in dessen Schlingen selbst ein sonst liberaler Abgeordneter, Eisenstuck, so gefangen war, daß er eines Tages in der Fortsetzung seiner Kammerrede so ziemlich das zurücknahm, was er Tags vorher in deren erster Hälfte für die Juden zum Besten gegeben hatte.

Wer die Vertheidigung des Fortschrittes in beiden Kammern mit dem Resultate der Berathung zusammenhielt, der konnte allerdings schon damals eines Lächelns sich nicht erwehren. In der ersten Kammer wies der Referent Ritterstädt darauf hin, daß man zwar den Juden Rechte ertheilen müsse, um langsam besser zu werden, aber eben deshalb mit größter Vorsicht, um der Befürchtung, daß sie die Christen überflügeln könnten, vorzubeugen. Nun kam aber auf 2000 Christen 1 Jude, und um die Christen vor Ueberflügelung zu sichern, schloß man die Israeliten in Dresden und Leipzig ein! Wem kommt nicht bei dieser kindischen Furcht vor der „Ueberflügelung" durch den Scharfsinn des Juden das an Propst Teller gerichtete geistreiche Wort Moses Mendelssohn's in den Sinn: „Also macht das Wasser dumm".

Dennoch unterstützte den Referenten der Amtshauptmann von Biedermann, der die Flügel wohl etwas erheben wollte, aber scheu vor dem Vorurtheil der Ständevertretung wieder sinken ließ. Selbst Ammon gab sich viel mit Menschenliebe ab, zog aber immer nur den Schluß des besonnenen Fortschritts und wollte nur noch die Gewährung des Buchhandels, wegen des Nutzens, den die rabbinische Literatur mit sich führe.

In der zweiten Kammer waren es Thielau und Mayer, die ihren Ruf als unabhängige Männer bewahrten. Jener wieß schlagend nach, wie nur die volle Gleichberechtigung die Uebel vertilgen könne, die, eine Folge der Unduldsamkeit, den Juden als Schuld aufgebürdet würden. Er appellirte außerdem an die

Menschlichkeit, Großmuth, Gerechtigkeit der Kammer: ein Standpunkt, den auch Mayer einnahm, indem er an die künftige Erziehung der Kinder erinnerte, die mit der Zeit und ihrer Richtung im Widerspruche stände. Die Mittel dieser Redner, auf die Versammlung zu wirken, waren allerdings die bestgewählten.

Aber trotz alledem ward der Regierungsentwurf noch bedeutend beschränkt; besonders wurden alle bürgerlichen Ehrenrechte, also das active wie passive Wahlrecht zu Gemeindeämtern, eine Anzahl von bürgerlichen Gewerben, die Freizügigkeit im Lande und der Besitz von mehr als Einem Grundstück abgesprochen, wogegen die Advocatur zuletzt von der Dispensation der Regierung abhängig gemacht wurde, der man überhaupt eine systematische Aufsicht über die Juden aufbürdete. Auswärtigen handeltreibenden Israeliten ward der Aufenthalt so erschwert, daß sogar ein Conflict mit den Verträgen des Zollvereins hieraus entstand, ja selbst ein französischer Israelit genöthigt war, unter dem Ministerium Thiers diplomatische Hilfe anzurufen.

Und dabei blieb es *) bis zum Jahre 1848 trotz weiterer Anstrengungen der israelitischen Gemeinden zu Dresden und Leipzig. Um so interessanter ist die Deutung, welche jenen die Verhältnisse der Juden hiernach regelnden Gesetze von 1838, das Stadtgericht zu Leipzig, eine der bedeutendsten Rechtsstätten im Lande, an deren Spitze Stadtrichter Winter, damals vielleicht der tüchtigste praktische Jurist Sachsens, gegeben hat. Dieses Gericht ertheilte nämlich 1842 einem Juden — dem Verfasser dieser Schrift — den Acceß (Auskultanz in Preußen) und verpflichtete ihn zu den Acten. Damals der erste Fall dieser Art in Deutschland. Wenige Wochen nachher forderte das Justizministerium vom Stadtgericht Rechenschaft hierüber. Die Antwort aber lautete in schlichter Weise, daß die Verfassung jedem Staatsbürger die freie Wahl seines Gewerbes zugesichert habe, soweit es ihm das Gesetz nicht verbiete. Da nun der Staatsdienst unter den im Jahre 1838

*) Man vergleiche weiteres in meiner (K. Sidori) „Geschichte der Juden in Sachsen".

den Juden verbotenen Gewerben nicht enthalten sei, so habe das Gericht jene Acceß=Ertheilung unbedenklich gefunden. Hierbei ließ es auch das Justizministerium bewenden — und wie in Sachsen, so auch in anderen deutschen Staaten. — Es war die Windstille vor dem Sturme. Das Mißverständniß über den „christlichen Staat“ war damals an der Tagesordnung, am meisten in Preußen.

Hier hatte Friedrich Wilhelm IV. 1840 den Thron bestiegen. Zwei Aeußerungen, welche hervorragende Männer gegen den Verfasser dieser Schrift fallen ließen, scheinen genügend diesen Regenten zu bezeichnen. Alexander von Humboldt nannte ihn den Mann des besten Herzens; aber allen Einflüsterungen zugänglich. Bunsen meinte, er sei zu lange Kronprinz gewesen und habe daher zu viel Zeit gehabt, Pläne für die Zukunft zu entwerfen, die sich oft diametral entgegenstünden. In der That hatte der König, ohnehin mit einem Zuge zur Romantik begabt, für sein gesammtes Regierungssystem Pläne und Gegenpläne gefaßt, die sich auch bald auf dem Gebiete der Judenfrage laut äußerten. Nachdem er noch als Kronprinz und Präsident des Staatsraths einen Gesetzentwurf des Geh. Regierungsraths Streckfuß (welcher später, man weiß nicht weshalb, seine Ueberzeugung in das Gegentheil verwandelt hat) dadurch verurtheilte, daß er auf dem Titel statt 1833—1533 setzte, war er zu Anfang seiner Regierung sehr geneigt, ähnliche Projecte in Ausführung zu bringen. Schon war eine Verordnung fertig, welche den Juden christliche Namen zu führen *) verbot und, wie man sich erzählt, soll der König von deren Ausführung zumeist durch einen, ihm anonym zugegangenen Brief abgehalten worden sein, der mit großer Gründlichkeit darlegte, daß alle Staaten, welche Judenverfolgung geübt, in Verfall gekommen wären.

---

*) Man vergleiche über diese Zeitverhältnisse u. a. meine Schrift: „Ein Wort über die Rechtsverhältnisse der Juden im preußischen Staate“. Das dort gerügte Verbot des Eintritts jüdischer Preußen in das Garde=Corps wurde hierauf sofort vom König, der dem Verfasser für die Schrift eigenhändig dankte, aufgehoben.

Jedenfalls waren die Räthe der Krone dazu angethan, das Mystische des Begriffs eines „christlichen Staates" in der Verwaltung zur Richtschnur zu machen, indem sie gegen jeden freien Aufschwung, namentlich in der Presse, zu Felde zogen. Als ein Physiker jüdischen Glaubens 1842 in die Berliner Akademie der Wissenschaften aufgenommen und vom König bestätigt wurde, fragte der Cultusminister Eichhorn schriftlich bei der Akademie an, ob sie auch gewußt, daß der Gewählte ein Jude sei? Die Akademie war jedoch ihrer Würde sich bewußt und ließ den Minister ohne Antwort. Damals geschah es, daß Humboldt jenen drohenden Entwurf mit den Worten geißelte: „Das Gesetz ist mit allen Prinzipien einer einigenden Staatsklugheit streitend; es ist eine gefahrvolle Anmaßung der schwachen Menschheit, die uralten Decrete Gottes auslegen zu wollen; die Geschichte finsterer Jahrhunderte lehrt, zu welchen Abwegen solche Deutungen Muth geben!"

Aber auch Abwege finden ihre Parteigänger. Nicht blos der mystische Anhang der Regierung, auch ihre Gegner hatten Vertreter in dem Feldzuge gegen die Juden. In der junghegel'schen Schule war es vor Allem Bruno Bauer, damals noch einer der entschiedensten Vertheidiger des Rechtsstaates, selbst vom Lehrstuhl wegen zu großen Freisinnes entfernt, der 1842 in seiner Schrift „zur Judenfrage" die Aufnahme der Israeliten in den Staat bekämpfte. Fast die gesammte unabhängige Presse trat gegen ihn auf. Und doch mag ihm die Gerechtigkeit widerfahren, daß, falscher Grundlagen ungeachtet, der Schluß ein richtiger ist, daß die Emancipation, wie jede andere große Principfrage des Fortschritts nur mit dem freien Staate stehe und falle.

Nach einem solchen rang das Volk; und die ersten Vorbereitungen wurden unbewußt vom König getroffen. Eingedenk des Versprechens seines Vaters, rief er auf den einstimmigen Ruf des Landes, obschon in ziemlich beschränkter Weise, den vereinigten Landtag aus der Mitte der Provinziallandtage zusammen, nachdem schon von diesen mehrere, besonders der Rheinische 1843 für die Israeliten sich ausgesprochen hatten. Der Vereinigte Landtag bot manche Aehnlichkeit mit den Generalständen Frankreichs von 1789. Diese Ver-

sammlung ward der Tummelplatz der verschiedensten Ansichten über die Emancipation der Juden: denkwürdig durch Verhandlungen am Vorabend einer Revolution!

Auch aus ihnen leuchtet noch immer das Nützlichkeitsprincip hervor; aber schon von der Rechtsidee durchwärmt, bilden sie einen würdigen Abschluß dieser zweiten Periode. Es zeigte sich besonders, daß das Volk in allen seinen Schichten, Adel und Bürger gleichmäßig höhere Gesinnungen offenbarte als die Regierung. Wie der vereinigte Landtag statt einer Nationalversammlung ein Ständeausschuß, so war auch die ihr vorgelegte Verordnung „die Verhältniße der Juden betreffend" nichts als ein Pfropfreis des Entwurfs von 1842. Absonderung der Volksklassen, Trennung der Confessionen war das Ziel der damaligen Regierung, und das Dunkel in dieser Richtung ließ sie weder deren Verkehrtheit, noch den Abgrund ahnen, der vor ihren Augen lag!

Der Gesetzentwurf enthielt in der Hauptsache dreierlei Rückschritte, gegenüber den Forderungen des Volks und der öffentlichen Meinung: die Schöpfung jüdischer Corporationen — nicht etwa bloßer Religionsgemeinden —, die man so recht, wie in der grafsesten Reichszeit: Judenschaften taufte; Vorenthaltung der wichtigsten Rechte, namentlich der Lehrerstellen an christlichen Schulen und aller Staatsämter, welche „die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität enthalten"; Beibehaltung von besonderen Beschränkungen im Großherzogthum Posen.

Hierin lag überdies eine eclatante Verletzung der Bundesacte. Dies rügten nicht nur ein großer Theil der Redner, sondern auch die Gutachten der Abtheilungen der Versammlung, sowohl der Herren-Curie, deren Referent Graf Itzenplitz war, als auch der Curie der drei Stände.

In der ersten, obgleich die Volksstimmung nicht repräsentirenden, behauptete zuerst Fürst Lynar, der vorliegende Entwurf enthalte wohl die gleichen Pflichten, nicht aber die gleichen Rechte der Israeliten mit den Christen. Noch weniger könne er sich mit dem „Corporationsplan" einverstanden erklären, der eine neue Scheidewand zwischen den Staatsbürgern ziehen würde, statt

die Einheit des Staates zu begründen, durch welche die politische Macht und Größe bedingt werde. Der christliche Staat aber fordere gerade die volle Anerkennung jeder menschlichen Natur, erheische daher die volle Emancipation.

Graf York wies darauf hin, daß unter der französischen Occupation ganze Theile Preußens diese volle Gleichstellung ausgesprochen hätten und führte die besten Erfahrungen der Staaten an, in welchen diese gewährt worden. Die Berechnung, welche die Regierung in Betreff der Verbrechensstatistik vorgelegt, weist er als falsch nach.

Graf Dyhrn fügte hinzu, wäre er ein Feind der Juden, dann erst würde er recht auf voller Gleichstellung bestehen, da, wenn sie Fehler hätten, diese nur durch die Unterdrückung erzeugt worden wären. Der vorliegende Gesetzentwurf schmecke, oder besser rieche ihm nach dem Ghetto. Corporationen seien nur zu unterstützen, wenn sie organisches Leben in sich trügen und gesunde Kräfte entwickelten, nicht aber solche, welche, wie diese, als Mumien erweckt und den Juden aufgedrängt werden sollen wider ihren Willen und doch nur künftighin Judenstädte erzeugen müßten. Es handele sich darum, ein tausendjähriges Unrecht wieder gut zu machen, eine Raçe, welche die Grundlage des Christenthums, lange Zeit die einzige Trägerin der Gottesidee gewesen, zur menschlichen, bürgerlichen Anerkennung zu bringen.

Graf Sierstorpff behauptet, das Recht lasse keinen Zweifel mehr aufkommen, seitdem die Juden in die Reihe der Vaterlandsvertheidiger aufgenommen worden. Eine halbe Emancipation sei ein Wall, der leicht durchbrochen werde.

Daß im Laufe dieser Discussion noch viel Unreife seiten einiger Mitglieder, wie Verlegung des Sabbats auf den Sonntag, viel Arroganz seiten des Fürsten Lychnowsky (der zu der adeligen Clique gehörte, welche die Kölner Wirren veranlaßt hatte und der später so unglücklich geendet), selbst gutgemeinte Extravaganzen, wie Schöpfung einer eigenen freien Universität mit Berechtigung aller Confessionen an derselben zu lehren — zum Vorschein kamen, das lag eben in der Zusammensetzung dieser

Curie, die dem bürgerlichen Leben großentheils zu fern stand. Dennoch wurde selbst hier der Gesetzentwurf so amendirt, daß er in Eichhorn's Urgestalt nicht mehr zu erkennen war.

Noch weit mehr aber war das in der Dreiständecurie der Fall. Schon der Bericht, dessen Verfasser Abgeordneter Sperling war, tadelte die Vermischung der kirchlichen mit der bürgerlichen Gesetzgebung in Einem Entwurfe und Einrichtungen, welche nur zur Folge haben mußten, daß das Individuum in der jüdischen Corporation aufgehe und der einzelne Jude seine bisherigen Rechte einbüße. Aber auch die vorgelegte Ordnung der bürgerlichen Verhältnisse sei ein Rückschritt. In Preußen gelte das Princip des Rechts und des Fortschritts. Diesem Princip gemäß müsse die Gesetzgebung sich fortbewegen, wenn sie nicht von der Höhe herabsinken sollte, welche das Land unter den übrigen Staaten Europas einnehme. Alle Einwände, die man hiergegen erhebe, seien veraltet und nichtig. Der Vorwurf der Absonderung treffe die Christen, welche sie hervorgerufen. Die Religion der Juden könne nichts Staatswidriges enthalten, sonst hätten andere Staaten die Emancipation wieder zurückgenommen oder eingeschränkt. Preußen selbst erkenne dies an, da es die Juden für fähig erachtet zum Kriegsdienste und zu öffentlichen Aemtern. Ihre Sittlichkeit erfordere eine würdige Stellung im Staate. Und dies verlange auch die öffentliche Stimme, namentlich die fünf Provinziallandtage von 1845 und die eingegangenen Petitionen.

Die hierauf eröffnete Discussion ist insofern die wichtigste unter allen derartigen parlamentarischen Verhandlungen, weil sie, anders als in Bayern, Baden, Sachsen, die vorgeschrittene Intelligenz in Bezug auf die Aufgabe des Staates und eine gereifte Kenntniß des Lebens und Wirkens der Israeliten vor Augen führt.

Der Abgeordnete Schumann (einer der Angeklagten im letzten Polenprozeß) erklärt sich zuerst für volle Emancipation, ohne Unterschied Posens, mit dem Bemerken, daß er früher ein

eifriger Gegner der Juden gewesen und sich bekehrt habe, weil er gefunden, daß sie, und zwar auch in jener Provinz, den Christen durchaus nicht nachstünden an Sittlichkeit und Bildung. Schacher, Wucher, Verschmitztheit gebe es unter den Christen in demselben Verhältniß. Hätten die ersten Jahrhunderte Judenthum und Christenthum friedlich neben einander leben sehen, so müsse es unsere Zeit nicht minder. Nur die herrschende Kirche habe beherrschte unterdrückte Kirchen und Culte erzeugt. Der Schluß hieraus sei leicht zu ziehen. „Ich bin Christ — fuhr der Redner fort — Katholik, und würde glauben, die Pflicht eines Christen nicht zu erfüllen, wenn ich hier meine Stimme zu Gunsten derjenigen zu erheben Bedenken tragen sollte, deren Väter unsere Vorbilder im Glauben an den einzigen Gott waren!“

Abgeordneter von Gottberg hebt die Mäßigkeit der Juden im Genuß, ihre Familientugenden hervor. Fehler im Handel und Wandel mit Christen wären, wo sie noch vorkämen, Folgen der Absonderung, die ja der vorliegende Gesetzentwurf aufs Neue hervorrufen wolle. Edle Geistesanstrengungen seien schon beim Verschluß edlerer Berufsarten unmöglich. Man gebe ihnen Staatsämter, und sie würden sich sofort mit hohen Geistesgaben ausgerüstet zeigen. Und diese Förderung der Capacitäten sei sogar eine Forderung der Gerechtigkeit für die christlichen Staatsbürger im Namen des gesammten Staates, der solche hervorragende Geistesgaben um seinetwillen nicht schlummern lassen dürfe. Der christliche Staat sei falsch aufgefaßt. Der Staat verlange nur Religion und Moral. In der Religion gelange man zum Glauben an Einen Gott, in der Moral zur Monogamie. Auf dieser Höhe stünden doch wohl die Juden! — Sich vor ihrer Fähigkeit fürchten sei entweder ein Armuthzeugniß für die Christen oder Lächerlichkeit bei einem Verhältniß von 200,000 zu 16 Millionen. Gegen die Freizügigkeit der polnischen Juden sei das Bedenken erhoben worden, sie könnten das Land überfluthen. Aber wären sie in der That eine Last, so müsse der gesammte Staat, nicht eine Provinz, diese Last tragen

(Heiterkeit und großer Beifall). Er beschwöre die Versammlung, Unparteilichkeit zu üben gegenüber einem Vorurtheil, welches, weil in der Kindheit eingeimpft, so schwer abzustreifen sei.

Graf Renard tadelt die Logik und den Inhalt des Entwurfs, der in directem Widerspruch mit jeder bürgerlichen Verschmelzung und Gleichstellung stehe. „Der Jude soll Jude bleiben in der ganzen gehässigen Nebenbedeutung des Wortes" — und weil er Jude bleibe, solle er auch auf Gleichstellung mit den Christen keine Ansprüche machen. „So verstehe ich aber mein Christenthum nicht, so löst der Staat, der sich so gern den christlichen nennt, seine Aufgabe keineswegs". Man spreche von einer Absonderung, die ihre Ursache unmöglich in den Juden habe. „Die Juden können unsere Feinde nicht sein. Ihre sittliche, religiöse, politische Anschauungsweise streitet dagegen." Ihre sittliche spiegele sich in der Reinheit ihres Familienlebens, welches wohl mitunter von Christen beneidet werden dürfe, und dem Gesetze der Liebe nicht widerstreiten könne. Ihre politische Gesinnung sei eine friedliche — aber als es gegolten, den von den Römerzeiten her sprichwörtlich gewordenen Muth zu bezeugen, da hätten sie ihn bewiesen: mit uns haben sie gefochten, für uns geblutet."

Fürst Reuß machte darauf aufmerksam, daß, wenn der Freiheitsgedanke einmal Wurzel gefaßt, er nie mehr auszurotten sei. Seit sechs Jahren sei die Frage auf dem schlesischen Landtage angeregt worden. Während anfangs nur wenige (kaum 20) Stimmen für Gleichstellung gewesen, sei die Zahl neuerdings auf 158 angewachsen."

Und in diesem Sinne sprachen sich denn auch die vorzüglichsten Männer der Versammlung aus. Die Regierung machte mit ihren Erörterungen ein so starkes Fiasko, daß, als der Minister von Thile schlechterdings seinen „christlichen Staat" — der die Christen, wenn sie frei denken wollten, ebenso mißhandelte wie die Juden — vertheidigt hatte, Camphausen erwiderte, es freue ihn zwar, eine Stimme zur Variation des Themas zu hören, er bedauere aber, daß solche Argumente keinen Anklang

mehr fänden. Er frage den Minister ernstlich, ob denn Frankreich und Holland, die doch die Juden emancipirt, aufgehört hätten, christliche Staaten zu sein? Er habe wahrgenommen, daß in der Türkei und Rußland die kirchliche und weltliche oberste Gewalt in einer Hand sich vereinigt fänden, in einem germanischen Staate niemals. Die Existenz des preußischen Staates sei an den Grundsatz gleicher politischer Berechtigung für alle Confessionen geknüpft und die Monarchie sei gefährdet, wenn dieser Grundsatz verlassen würde. (Der Saal dröhnte von Beifallsrufen.)

Und Vincke, damals noch Verfechter des unumwölkten Liberalismus, führte zur Bekräftigung dieser Theorie besonders die Gegensätze des heutigen Regierungssystems mit der Bibel an: „Du sollst nicht tödten! Du sollst nicht schwören! Liebet eure Feinde!" was wohl die Minister, was die Regierung in ihrer Gesammtheit, zumal in Kriegszeiten von diesen Geboten halte?"

Aber was mehr als alles bisher Vorgebrachte der Frage eine neue Seite abgewann, war die Art, wie die sonst ausschließlich als Gewerbe der Juden betrachteten Erwerbszweige als solche dargestellt wurden, die eben durch Hebung dieser Glaubensgenossen im Staate diesem ganz anders zu Gute kommen würden. Es war eine Freude, zu hören, wie das volkswirthschaftliche Princip zum erstenmal, namentlich von den ersten kaufmännischen Capacitäten, den Beckerath, Camphausen, Hansemann, Mevissen — fast sämmtlich später Finanz- oder Handelsminister —, in den Vordergrund gestellt ward. Dasselbe finanzielle Talent, welches in der niedern Sphäre oft widerwärtig hervortrete, habe weiter hinauf glänzende Erfolge erzielt und, durch den Adel der Gesinnung erhöht, könnte es glänzende Resultate für den Staat liefern, sowie demselben die vorzüglichen Talente der Juden in der Rechtskunde, Philosophie, Mathematik nur nützen würden, zumal wo ein Ueberfluß an praktischen Capacitäten sonst nicht vorhanden sei.

Gegenüber solchen Ausführungen verhallten die ungereimten und engherzigen, mittelalterlichen Ansichten oder sogenannten Gründe des Gegentheils, welche von einigen Mitgliedern vor-

gebracht wurden, die sich später auch als die Feinde des Repräsentativsystems überhaupt und als Schöpfer der preußischen Reaction in den Vordergrund gestellt haben. — Es wurden Zeugnisse der Gerichte vorgebracht, wonach die christliche Bevölkerung auch verhältnißmäßig den größern Theil der Verbrechen an Zahl und Schwere producirte. Die sorgfältige Erziehung ihrer Kinder ward den jüdischen Eltern zum Lobe angerechnet. Und als später noch zwei bedeutende Kämpen für das Recht in die Schranken traten, von Saucken und Graf Schwerin, als Ersterer erwähnte, daß der „christliche Staat" einem Theile der Juden, der den Sabbat auf den Sonntag habe verlegen wollen, dies polizeilich untersagt, als Letzterer die Lösung der Frage als einen Kampf zwischen der Vormundschaft der Kirche über den Staat mit dem freien Geiste des 19. Jahrhunderts hinstellte, konnte Niemand denken, daß die volle Emancipation dennoch bei der Abstimmung ins Hintertreffen gerathen würde. Und doch war dem so. Eine Stimme entschied gegen die Theilnahme an ständischen Rechten, eine weit bedeutendere Mehrheit gegen die Staatsämter; obschon das Gehässige des Entwurfs allenthalben abgelehnt wurde. Es schien als hätte man geahnt, wie die Zeit diese Frucht der Verhandlungen schneller reifen lassen würde, als dem System der damaligen Regierung erwünscht sein konnte.

Den Anträgen der Kammer gemäß erschien hierauf die Verordnung vom 23. Juli 1847, welche weniger als das Edict von 1812 gewährte, eine besondere Eidesformel nebst Admonition durch einen jüdischen Gelehrten beibehielt und nur den früher geltenden Unterschied zwischen der Glaubwürdigkeit eines christlichen und eines jüdischen Zeugnisses aufhob. Eine unfruchtbare Ernte nach so vieler Arbeit!

Es gehört zu den Zeichen der Zeit, daß kurz nachher in einem andern Lande, dessen Institutionen, zumal mit Rücksicht auf die kirchlichen Prärogative der Krone weit mehr mit der Kirche verwachsen sind als in Preußen, die Sache des Rechts und der gesunden Vernunft einen bedeutenden Sieg davongetragen hat. England hatte unter Cromwell die verjagten Israeliten, zum

Theil wohl durch Manasse Ben Israel's „Rettung der Juden" bewogen, wieder aufgenommen und im Jahre 1753 mit bürgerlichen Rechten soweit versehen, daß mindestens nichts ihrem Erwerbe hindernd in den Weg treten konnte. Staatsämter aber blieben ihnen verschlossen, bis durch die Emancipation der Katholiken die Test- und Corporationsacte, welche nur hochkirchliche Bekenner zugelassen, 1829 aufgehoben wurde. Dagegen mußte seitdem auf Antrag des Oberhauses Jeder, der sich um ein Staats- oder Gemeindeamt bewarb, den Eid leisten, sein Amt nicht zum Nachtheil der englischen Kirche zu mißbrauchen und zwar „auf den wahren Glauben eines Christen".

Robert Grant's rühmlichen Anstrengungen gelang es, die Judenemancipations-Bill 1833 durch das Unterhaus zu bringen; das Oberhaus aber blieb starr. Nachdem nun Baron Lyonel Rothschild ins Unterhaus gewählt worden war, nahm Lord John Russell von Neuem Anlaß, eine Bill „zur Aufhebung der auf den israelitischen Unterthanen lastenden Beschränkungen" einzubringen und erläuterte seinen Antrag mit folgenden Gründen:

Die Frage sei eine principielle für England, keine politische wie anderwärts. Es sei Gefahr vorhanden für den Charakter und die Würde der Gesetzgebung, wenn die Ansprüche der Mitbürger jüdischen Glaubens nicht befriedigt würden. Es liege nämlich nicht im Wesen der britischen Gesetzgebung, religiöse Freiheit zu fördern oder die Gleichheit aller Unterthanen als Grundsatz auszusprechen. So oft sich aber eine Gelegenheit hierzu geboten, habe das Parlament den Rechten seiner Mitbürger Genüge geleistet, konnte dies irgend ohne Gefahr für das Land geschehen. Sir Robert Inglis, der Gegner dieser Maßregel, habe ihm 1830 prophetisch zugerufen, wenn die Juden im Parlament zugelassen würden, so müßte in 10 Jahren eine allgemeine Parlamentsreform vorhanden sein. Und zwei Jahre nachher sei die Reform eingeführt worden ohne Zulassung der Juden. Jeder Engländer müsse die Würden und Vortheile genießen, welche die Constitution ertheilt. Religiöse Meinungen könnten die Fähigkeiten hierzu nicht rauben. Parlamentsacte und Erklärungen des

Oberhauses bestimmten, „daß die Geburt dem Volke Englands die gemeinsamen Privilegien sichern und nur Verbrechen der schlimmsten Art diese Fähigkeit entziehen." Das Recht fordere daher für die im Lande geborenen und je nach ihrem Berufe dem Staate dienenden Juden diese Gleichstellung mit den Christen. Es sei daher überflüssig, von Verdiensten Einzelner unter ihnen, von hervorragenden Talenten oder vom Nutzen zu sprechen, den sie dadurch dem Lande brächten.

Man habe nun Einwürfe gegen das Recht herzugebracht. Zuerst, daß diese Maßregel das Land entchristliche. Aber, wenn auch die Religion auf unser Privatleben Einfluß übe, so versichere man sich doch nicht durch eine Eidesformel des religiösen Pflichtgefühls. „Falkland, Gollis und Vane wichen schroff von einander ab in religiösen Dingen und doch saßen alle drei im Parlament und schwuren alle denselben Eid auf den Glauben eines Christen. Auch Gibbon schwur ihn, er, der das Christenthum mehr gehöhnt als irgend ein Jude es gekonnt, und saß doch auf der Ministerbank unter Georg III., während einer Regierung, die mehr als sonst eine dem Rufe „für König und Kirche!" huldigte."

Der Grund der Formel „auf den wahren Glauben eines Christen" sei die Huldigung der Krone gewesen, nicht aber eine religiöse Ausschließung. Dienten nun etwa die englischen Juden einem auswärtigen Herrscher? Ja, habe man geantwortet, die Messiasverkündigung in den Propheten lasse darauf schließen. Aber komme es dem Parlament zu, die Propheten auf besondere Weise zu deuten, daß hierdurch die Grenze zwischen einem Alderman und einem königlichen Beamten, zwischen einem Friedensrichter und einem Parlamentsmitgliede gezogen werde?

Endlich behaupte man, im Volke herrsche gegen die Juden ein Vorurtheil. Davon aber sei die letzte Parlamentswahl der Gegenbeweis. Das Volk sei so freisinnig wie die Parlamentsmitglieder und wolle nicht politische Beeinträchtigung infolge eines religiösen Bekenntnisses.

Diese gesunden, nüchternen Ausführungen, welche Gladstone nur bestärkte, behielten die Oberhand über die Angriffe Sir Ro-

bert Inglis' und Lord Aschley's (damals des größten Philantropen Englands) und Disraeli setzte der Verhandlung die Krone auf, als er behauptete, nicht blos vom Gesichtspunkte religiöser Freiheit, sondern auch vom Standpunkte religiöser Wahrheit gebühre dem Antrage die Annahme. Sollte nämlich der Glaube entscheiden, mit welchem Rechte könnte dann eine Anzahl von Christen den Juden Glaubenslehren zum Vorwurf machen, welche sie sebst erst von ihnen angenommen, da sie ja alle an Moses und die Propheten glaubten? In den Colonien säßen übrigens schon längst in den gesetzgebenden Versammlungen Juden und nicht blos diese, sondern auch, wie in Ceylon, Budhisten!

Dennoch ward der Antrag vom Unterhause erst später angenommen; das Oberhaus dagegen sträubte sich bis 1859, wo Lord Lucau's Bill passirte, wonach es den Juden gestattet sein sollte, die bedenkliche Formel auszulassen. Unter diesen Umständen trat Sir Francis Goldsmith ins Unterhaus 1860 ein, nachdem Lyonel v. Rothschild bis dahin sechs Monate lang ohne Eid im Parlament seinen Sitz eingenommen hatte. Nur die specifisch britischen obersten Staatsämter kommen seitdem ausschließlich der Hochkirche zu. — Die Entscheidung aber kann, wie Russell selbst mit Recht bemerkte, nicht als ein Ereigniß im Emancipationsstreite für die übrige Welt betrachtet werden. Die Mehrheit beider Häuser, davon ist man auch in England überzeugt, betrachtet die Zulassung zum Parlament weniger als Rechtsfrage, denn als Concession an die Lage der Dinge, welcher eine durchaus praktische Staatsweisheit, wie die englische, stets Rechnung trägt.

Kampf, Widerspruch der Ansichten der geläuterten öffentlichen Meinung mit den der Regierung gab es nur in Deutschland. Ohnehin das Herz des Judenthums kraft der innern Entwickelung dieser Religion und, außer der verbreiteten Intelligenz seiner zahlreichen Israeliten, Pflanzschule und Mittelpunkt der jüdischen Literatur, sah es diese Frage Hand in Hand gehen mit den Forderungen der Preß-, Denk- und Versammlungsfreiheit,

der Selbstregierung, der Entfesselung des Gewerbefleißes, des Freihandels. Der Tag, welcher für diese heißersehnten Güter anbrechen sollte, mußte auch den Juden „Licht, Wonne und Freude" bringen. Die Emancipation des deutschen Volks, der Beginn des Rechtsstaates, mußte auch die Emancipation seiner Confessionen enthalten.

III.

Die Rechtsperiode.

„Und es ward Licht!" Der Februarrevolution jenseit des Rheins folgte der Märzsturm in Deutschland. Einheit und Parlament war hier die Losung! Das Volk spottete des Glaubensunterschieds und, als hätte es nie einen solchen gegeben, emancipirte es die Israeliten allüberall. Vergessen waren die zum Ueberdruß gehörten Kammerreden und die Zunftpetitionen und die „Absonderung" und der „versetzte Sonntag-Sabbat" und die preußischen Ghetti-Corporationen.

Die verketzerte öffentliche Meinung that Wunder! In denselben Staaten, wo man sich seit 30 Jahren für Tausende von Diäten, die besseren Zwecken hätten dienen können, über die große Frage gestritten, ob hier der Verkauf einer Elle Kattun, dort ein Faß Bier oder ein Buch zu verlegen eines Ungetauften Recht werden könnte, in denselben Staaten, wo noch vor drei Monaten die active Wahlfähigkeit eines Juden in die Kammern für ein Hirngespinnst gehalten worden, schrieben Regierungsmandate die Wahlversammlungen fürs deutsche Parlament ohne Unterschied des Glaubens aus; und wehe dem Wahlcommissar oder der Versammlung, die am Erscheinen oder an der Wahl eines Juden Anstoß hätten nehmen wollen!

Ein Gesetz ward weder verlangt noch gegeben. Das Parlament trat zusammen und die Juden saßen im Parlament, welches sogar später einen Juden, Rießer, zum Vicepräsidenten ernannte — drei Jahre nachdem Duttlinger in der zweiten badischen Kammer die Frage aufgeworfen hatte, was die Israeliten wohl thun würden, wenn Deutschland ein Nationalparlament erhalten sollte! 1849 ward Rießer sogar Reichsjustizminister. Das war die Antwort des deutschen Volks auf die metaphysisch-religiösen, oft genug unpraktischen Ständeverhandlungen.

Aber die Thatsache ward auch bald als Rechtsthat festgestellt. Es bedurfte weder einer neuen Literatur noch parlamentarischer Expectorationen. Es galt die Herstellung Eines Vaterlandes, Eines Bürgerthums, Einer socialen Verbindung aller Deutschen; wie konnte ein Theil der Nation im Helotismus verbleiben? Die Grundrechte des deutschen Volks, die man seine Fibel und Bibel nannte, erschienen als Reichsgesetz am 21. December 1848. Sie gingen im Punkte der Gewissensfreiheit und der Gleichheit der religiösen Bekenntnisse einen Schritt weiter als die französischen Menschenrechte von 1789, indem sie keine Staats- oder auch nur annähernd privilegirte Kirche anerkannten. Art. V. dieser Grundrechte bestimmt: Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und zwar 1) ist Niemand verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren; 2) der Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion; 3) Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen; 4) durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt; 5) den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun; 6) jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen; 7) keine Religion genießt vor der andern Vorrechte von dem Staat, es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Da nun die Grundrechte allein oder in Verbindung mit der Reichsverfassung vom 28. März 1849, in welche sie als siebenter Abschnitt übergegangen, von 29 deutschen Regierungen — wozu jedoch Preußen, Oesterreich und Bayern nicht gehören — anerkannt worden sind, so ist in allen diesen Staaten die staatsbürgerliche und religiöse Gleichstellung der israelitischen Bekenner dergestalt auf immer zum unverrückbaren Grundsatz erhoben, daß jede nachfolgende Beschränkung desselben eine Verletzung der Verfassung des betreffenden Einzelstaats und zugleich einen Angriff auf die Bundesacte enthält. Es ist nämlich jede Souveränetät in Deutschland durch die Bundesacte ausdrücklich gebunden, sowie jede Verfassung dies noch besonders erklärt hat. Die Bundesacte aber, welche auch seit 1848 nirgends in ihrer Gesammtheit aufgehoben worden, auch nicht durch die neu constituirte Reichsgewalt, soweit dies nicht durch entgegenstehende Gesetze geschehen ist, garantirt alle den Juden von den Einzelstaaten bis zu der Zeit, wo ein vom Bunde selbst hierüber künftig zu erlassendes Gesetz erscheinen würde, eingeräumten Rechte. Alle dem entgegenstehenden beschränkenden Gesetze sind daher null und nichtig. Es bedarf nicht erst der Begründung, daß durch die neuesten Verhältnisse seit dem Jahre 1866 jene staatliche Verpflichtung, wie sie bis dahin die Bundesacte auferlegt hatte, deshalb nicht aufgehoben worden ist, weil das entsprechende Recht der Juden vor dem Schwinden der Bundesacte in jedem der 29 Grundrechtsstaaten bereits festgewurzelt war.

Hieran ändert auch nichts die später erfolgte Aufhebung der Grundrechte durch die reaktivirte Bundesversammlung am 23. August 1851 (ganz abgesehen von der Frage über deren Rechtsbeständigkeit), da keine auch rechtmäßig bestehende Bundesversammlung diese Bestimmung des Grundgesetzes anders als durch Stimmeneinhelligkeit im Plenum der Versammlung (Art. 7 der Bundesacte und Art. 13 unter 1. der Wiener Schlußacte) aufheben konnte. Diese Voraussetzungen waren beide bei der Aufhebung durchaus nicht vorhanden. Ja, die Bundes-

versammlung selbst sanctionirte die Aufhebung nur „insoweit die Grundrechte mit den Bundesgesetzen in Widerspruch stünden,“ was gleichfalls in Betreff der Gleichstellung der Israeliten nicht der Fall war (hiernach berichtigt sich Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, Th. 2, S. 266).

Es bedurfte daher in den Staaten, wo die Grundrechte veröffentlicht worden waren, weder neuer Gesetze in Betreff der Emancipation der Israeliten, wie die im Laufe der letzten Jahre in Baden, Würtemberg und Frankfurt a. M. erlassenen, noch der besondern Bestimmung, daß ungeachtet der Aufhebung der Grundrechte, die von diesen den Juden eingeräumten Rechte bis auf weiteres bestehen bleiben, wie in Sachsen zuerst durch das Gesetz vom 12. Mai 1851, später in Würtemberg durch Verordnung vom 5. October 1851 geschehen.

Allerdings hatte die sächsische Regierung in der reactivirten Ständeversammlung nicht blos den wiederaufglimmenden Haß der Zünfte, sondern selbst den Fanatismus protestantischer Geistlicher, namentlich des Leipziger Superintendenten Großmann zu bekämpfen. Dieser Stifter des Gustav-Adolf-Vereins, der die Kanzel nie ohne den Ruf nach Gewissensfreiheit verließ, der die lautesten Klagen über die kleinste Bedrückung der Akatholiken in Oesterreich oder darüber ertönen ließ, daß die protestantischen Soldaten vor dem Sanctissimum in München das Gewehr präsentiren mußten, holte vier Jahre nachdem er in einem Leipziger Concil die Unabhängigkeit der evangelischen Kirche von der Regierung gefordert, die verrostete geradezu lächerlich gewordene Waffe der Schüsselabsonderung und der Sabbatfeier gegen die Juden zum letztenmal aus der alten Rumpelkammer ihrer blinden Feinde hervor. Er forderte allen Ernstes wiederum die Verlegung des Sabbats auf den Sonntag als Bedingung bürgerlicher Gleichstellung, ohne zu bedenken, daß das Christenthum selbst einst die Verlegung der Feste lediglich vorgenommen hatte, um sich von dem Judenthum zu sondern. Welche barbarische Forderung war es nunmehr, vom alten Bunde das Nachhinken zu verlangen, für ihr ältestes, so hoch poetisches Fest; jenes Sinnbild des die Natur nach ewigen Gesetzen

beherrschenden Geistes. So verstand dieser protestantische Prälat seine Gewissensfreiheit.

Glücklicherweise hatten die Juden allenthalben ihre Festigkeit bewahrt und solche Forderungen mit Spott zurückgewiesen. Denn selbst das kleine Häuflein sogenannter Reformer, die in Berlin und wenigen andern preußischen Gemeinden auf einige Tausend Seelen beschränkt blieben, hatte doch bei dieser Sabbatsverlegung feierlich sich dagegen verwahrt, als ob sie damit lediglich ein Lösegeld für bürgerliche Gleichstellung pränumeriren wollten. Aber auch die sächsische Regierung wies solche Anwandlungen entschieden zurück, worauf wohl die damals von der Regierung zu Potsdam insgeheim projectirte Berliner Messe, von der man Wind bekommen hatte, nicht geringen Einfluß geübt haben mochte.

Der Grundsatz der Emancipation ist seitdem in Sachsen nur einmal im Jahre 1866 durch §. 1617 des bürgerlichen Gesetzbuches verletzt worden, insofern darin Ehen zwischen Christen und Juden verboten werden. Da nun die Ehe mit ihrer freien Wahl ein bürgerliches Recht ist, welches sonach von den Grundrechten garantirt worden, überdies solche Mischehen nach protestantischem Kirchenrecht niemals verboten, auch in Sachsen in der Praxis geduldet worden waren; so versteht es sich, daß diese gesetzliche Bestimmung null und nichtig ist.

Dasselbe gilt von denjenigen jetzigen oder ehemaligen deutschen Staaten, welche zwar die deutschen Grundrechte nicht durch besonderes Gesetz eingeführt, wohl aber die Gleichstellung aller Staatsangehörigen, ohne Rücksicht auf deren religiöses Bekenntniß seit 1849 als Verfassungsgrundsatz ausgesprochen, namentlich auch von Preußen (Verfassungsurkunde von 1850, §. 12) und Oesterreich in Betreff seiner deutschen Bundesländer (Verfassungsurkunde vom 4. März 1849), von Bayern (Art. 5 der Verfassungsurkunde, Gesetz von 1855, Landtagsabschied von 1861, welcher letztere, nach warmer Bekämpfung der Ausnahmsgesetze auf dem Landtage, namentlich durch den verstorbenen v. Lerchenfeld und den jetzigen Ministerpräsidenten, Fürsten Hohenlohe,

erfolgte). Ferner gilt dies von Luxemburg (Niederlande) seit der Verfassung vom 9. Juli 1848.

So wäre denn schon damals in Deutschland jede gesetzliche Schwierigkeit aus dem Wege geräumt worden, insofern man unter dem Gesetz nicht alles das versteht, was in der Gesetzsammlung gedruckt zu lesen ist, sondern nur das, was wahrhaft zu Recht besteht. Doch wurde leider in den meisten Staaten, wie in andern Dingen, so auch hierin, die Verfassung, das Recht verletzt.

Was Oesterreich insbesondere betrifft, so haben die Rechtsverhältnisse der Juden hier selbstverständlich von Staatswegen dieselben Wandlungen erfahren müssen, welche das constitutionelle Leben überhaupt erschütterten. Namentlich wurden zwar die in der Verfassung vom 4. März 1849 gewährleisteten Grundrechte durch das Patent vom 31. December 1851 im Allgemeinen aufgehoben. Diese Aufhebung jedoch verletzte, wie bereits erwähnt, nicht nur in den deutschen Kronländern den Art. 16 der deutschen Bundesacte, sondern auch für das ganze Reich die gesunden Grundsätze des Staatsrechts, welche octroyirte Verfassungen den pactirten gleichstellen. Wenn daher in den schweren Zeiten der Reaction die Verordnung vom 2. October 1853 die Grundbesitzfähigkeit der Juden in allen Kronländern nach den vor dem Jahre 1848 bestandenen Einrichtungen provisorisch wieder beschränkte, wenn ferner die Verordnung vom 18. Februar 1860 für Galizien, die Bukowina und Krakau den Erwerb von liegenden Gründen überhaupt von der Absolvirung höherer Schulen oder dem Officierscharakter abhängig gemacht hat (ein Goluchowsky'sches Meisterstück), so waren und bleiben doch alle diese Derogationen bürgerlicher oder politischer Rechte, nicht minder das Verbot der Ausübung des Patronatrechts *) null und nichtig, was Ungarn gegenüber einer besondern Erläuterung nicht einmal bedarf. Das Patent vom 26. Februar 1861 erschien als Lichtblick, ohne jedoch systematisch oder praktisch das seitherige Dunkel völlig verscheucht zu haben. Kaum der Erwähnung werth scheint

*) Man vergleiche mein Kirchenpatronatrecht von 1866, §§. 15, 16.

hierbei das Concordat vom 11. August 1855, ein Vertrag, welcher, da er die Bundesacte, Art. 16, und mehr als Ein österreichisches Grundgesetz, sowohl den Protestanten als den Juden gegenüber auf das Flagranteste verletzte, schon deshalb von Anfang an nichtig war, weil offenbar wenigstens seitens der kaiserlichen Regierung, die obendrein dem Bundestage präsidirte, ein Rechtsirrthum (error juris etejure) vorwaltete, dergestalt, daß eine besondere Aufhebung des Vertrages nach dieser Seite hin gewiß nicht von nöthen scheint. Endlich mußte die Regierung sich aufraffen. Nach der schweren Niederlage, die das Reich betroffen, nachdem unter den Tausenden von Opfern auch 500 Juden auf den Schlachtfeldern geblutet, fühlte sie die Nothwendigkeit, nicht blos die pragmatische Sanction Ungarns, sondern auch das verletzte Recht aller Staatsangehörigen wiederherzustellen. Dies haben, außer der neuen Verfassung vom 24. December 1867, insbesondere die confessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 (die allgemeinen Rechte des Staatsbürgers Art. 1, 2, 3 und 14, volle Gleichheit und Freiheit aller Confessionen in staatsbürgerlichen und religiösen Rechten Art. 15) garantirt. Bereits ist das Recht in die Praxis übergegangen. Oesterreichs Kronländer kennen Civilbeamte und höhere Officiere (mehr als einen Obersten) unter den Juden. Aber auch nach einer andern Seite hin, die der christlichen Judenmission viel zu denken geben konnte, hat diese Gleichstellung bedeutende Folgen gehabt. Es ist nämlich eine gute Anzahl Proselyten zum Judenthum zurückgekehrt, darunter Männer von bedeutender Bildung.

Weit weniger gleichen Schritt hielt die Judenemancipation mit der allgemeinen politischen Bewegung in Ungarn. Nach langem Stillstande eröffnete Alexander Fenyes die Besserung in seinem 1847 erschienenen Werke, „Beschreibung Ungarns", wo er, entgegen seinen frühern Ansichten, die Nation zur Achtung der Gleichberechtigung der Juden in der staatlichen Sphäre aufforderte. Vor allen aber trat nunmehr Kossuth in Wort und Schrift für diese Glaubensgenossen auf, allerdings zuerst noch kleinlaut, zweifellos, mit Rücksicht auf die, in dieser wie in

anderer Weise, noch wenig geläuterte Volksstimmung. Leider war es vorzüglich das verspätete Nützlichkeitsprincip, welchem er noch im December 1847 auf dem Presburger Landtage das Wort redete, in dem er nur den gebildeten und durch Patriotismus sich auszeichnenden Israeliten das volle Bürgerrecht einräumte. In gleichem Sinne sprachen Szentkiralyi und Asztalos aus Marmarosch, wogegen eine bedeutende Mehrheit sich so judenfeindlich betrug — ein Abgeordneter verschmähte es nicht, ironisch die Geldbörse zu ziehen, als Symbol jüdischer Macht — daß selbst die Gewährung des activen Wahlrechts zu Gemeinde- und Abgeordnetenstellen verweigert wurde. Um jedoch etwas zu thun, verlieh man, nach damaligem Brauche, dem jüdischen Cultus die Ehre, indem nach Beschluß beider Tafeln vom 29. März 1848 alle Kirchendiener, ohne Unterschied des Glaubens, vom Staate besoldet werden sollten. Und doch vergalten die Juden nicht Gleiches mit Gleichem. Freiheitskämpfer um jeden Preis, nahmen sie von nun an Theil an dem großen, nunmehr eröffneten, später so blutigen Drama und traten in die Reihen der Nationalgarden und des Heeres. Umsonst! das Volk in seiner Masse, wozu auch ein großer Theil der Gebildeten gezählt werden muß, begriff die Freiheit doch nicht, wie das französische 1789 und das deutsche 1848. Die Aufstände, um nicht zu sagen Judenhetzen, mehrten sich dergestalt im Lande, zuerst in Presburg, später gar in Pesth, daß man lieber um Leben und Eigenthum, zumal auch brav geplündert wurde, als um seine staatlichen Rechte besorgt sein mußte. Allerdings raffte sich die Mehrheit der Abgeordneten jetzt um so mehr auf, da die ausländische, später auch die inländische Presse, diese Schandthaten nach Gebühr züchtigten. Zu spät! Es ward Abend im Lande Ungarn — und als auf Toth's Antrag auf dem Landtage zu Debreczyn die Emancipation als Grundsatz, ohne daß jedoch ein formales Gesetz darüber erschienen wäre, ausgesprochen wurde, tauchte bereits die Freiheitsgöttin ihre Fackel nieder. Die österreichische Occupation begann; Gefängnisse und Contributionen erwarteten die Juden als Lohn für ihre Theilnahme am Kampfe für ein undankbares Vaterland.

Traurige Zeiten folgten; aber als ein Jahrzehnt später in dem Februarpatent des Kaisers Franz Joseph dem unterdrückten Lande wieder ein Lichtstrahl winkte, da zeigte sich die Frucht der frühern Lauheit. Denn da die Verfassung im Punkte der Emancipation nicht geändert worden war, so glaubte man auch die Juden zu den Wahlen für den im März 1861 zusammentretenden Landtage nicht zulassen zu können. Die letzteren schlugen Lärm, und nicht blos ein Theil der ungarischen und österreichischen Presse trat für sie in die Schranken, sondern die Pariser Blätter waren es vor allen, die auf das eigenthümliche Schauspiel eines Volkes hinwiesen, welches die Freiheit nur in Stücken zu erringen strebte. Diesen übeln Eindruck zu verwischen, bemühten sich Klapka und Pulszky. Ersterer in einem Briefe an die Journale der Hauptstadt Frankreichs, worin er sich für seine Landsleute verbürgte, daß der nächste Landtag die längstverschobene Maßregel decretiren würde; letzterer in einem offnen Briefe aus Turin an seine Wähler, der sie an die endliche Tilgung der großen Schuld des Vaterlandes an seine jüdischen Söhne mahnte.

In der That wurde auch wacker gekämpft. In der Landtagssitzung vom 31. Mai 1861 gebührte, als die confessionelle Frage in die Adreßdebatte gezogen wurde, dem Grafen Bela Széchenyi die Palme. Er war es, der die Gleichstellung der Juden zuerst betonte, ihre großen Talente und Fähigkeiten auf so manchem Gebiete, besonders auch in der Finanz, hervorhob und die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte einen politischen Meuchelmord nannte. Ihn unterstützten die Führer aller Parteien und ihre vorzüglichsten Mitglieder, namentlich Deak, Tisza, Szaley, Trefort, Jokai und Podmaniczky. Daß hiergegen die schwachen Gegner, zumal diejenigen, welche von geringer Bildung der Israeliten in Ungarn faselten, nicht aufkommen konnten, war um so natürlicher, als öffentlich nachgewiesen wurde, daß bereits 1858 auf je 270 Juden ein Gymnasialschüler gerechnet wurde, bei den Christen aber einer auf je 500. Selbst die Volkswirthschaft hatte von dem kleinen Fortschritt, daß der Grundbesitz auf dem Lande den Juden gewährt wurde, den Vortheil gehabt, daß der Werth des-

selben um 20 Procent gestiegen war. Nichtsdestoweniger schien man Ausnahmsgesetze nicht scheuen zu wollen. Selbst Deak redete der vollen Emancipation nicht das Wort, als wiederum diesmal zum Glück der guten Sache eine Katastrophe erfolgte: der Schluß des Landtags durch die Regierung. Endlich mußte man sich, nachdem so wenig oder nichts geschehen war und die Juden zu früh sich vermagyarisirt hatten, im Jahre 1867 ermannen. Kaum aber war die Angelegenheit wieder zur Sprache gebracht, als die Selbständigkeit der Comitate gegenüber der allgemeinen Gesetzgebung einen Riß in das neue System zu bringen drohte — ein eigenthümlicher Begriff von der Selbstregierung der Landestheile, wie ihn selbst England nie gekannt hat.

Da kam diesmal der österreichische Aufschwung Ungarn zu Hilfe. Längst waren die Mühlfeld'schen confessionellen Gesetze dort in Arbeit, und die Verfassung selbst, so jubelte die Wiener Presse, sollte als Weihnachtsgeschenk erscheinen. Diesen Vorsprung jenseits der Leitha konnte man in Pesth unmöglich ertragen; und was der Liberalismus nicht gekonnt, brachte das — Ehrgefühl zu Stande. Die Clubs murrten und drängten. Die Linke verlangte in ihren Organen eine gleiche Art confessioneller Bestimmungen. Da endlich brachte die neugeschaffene ungarische Regierung die Gleichstellung der Juden in allen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten unter Aufhebung aller bisher erlassenen entgegenstehenden Verordnungen als Gesetz auf die Tagesordnung. Dieses wurde einstimmig ohne Debatte von der Abgeordnetentafel am 20. December 1867, von der Magnatentafel nach Bevorwortung durch Graf Cziraky, Gabriel Proney und Szechenyi, am 23. Dec. gegen 4 Stimmen angenommen. An der Verwaltung und an den Juden selbst ist es nun das Gesetz allenthalben in die Praxis einzuführen, die sich allerdings Anfangs hie und da ziemlich widerhaarig bewies. So verweigerten einige Zünfte in Pesth den Juden die Mitgliedschaft; und das Unghvarer Comitat beschloß sogar die eingewanderten russischen Juden auszuweisen: ein Beschluß, den der Minister des Innern, v. Wenkheim, sofort annulliren mußte.

Hatte hiernach in Oesterreich wie in Ungarn die Noth beten gelehrt und durch eine eigenthümliche Verkettung der Umstände, gerade die politische Trennung des Kaiserstaates von Deutschland den Juden zu ihrem Rechte verholfen, so geschieht dasselbe naturgemäß durch die Neubildung des Norddeutschen Bundes in den ihm angehörigen Theilen. Auch in diesen war die Reaction seit 1850 und 1851 so thätig gewesen, daß die Gesetzgebung auf diesem Gebiete bald den Fortschritt hemmte, bald den Rückschritt beförderte; vor allen in Preußen.

Eine ganz ungerechtfertigte Scheu hatte hier die Regierung bisher in Betreff der obrigkeitlichen Aemter, ganz im Sinne des Gesetzes von 1847. Gegen das Richteramt des Juden erhebt man dort den Scheineinwurf, daß der Eid des Christen die Betheuerungsformel bei „Jesus Christus" enthalte, an welchen doch der Jude nicht glaube. Nun wäre es zwar überhaupt eine Wohlthat für die Einheit des Rechts, wenn eine gleichmäßige für alle Staatsangehörigen passende Eidesformel in die Civil- und Strafgesetzgebung eingeführt würde, was um so leichter geschehen kann, als ja auch der Eid auf die Verfassung, der höchste und wichtigste im Staate, nur die Bekräftigungsformel „bei Gott" enthält. Aber auch der bestehende Unterschied der Eidesschlußformel darf auf die gleichmäßige Abnahme durch den Richter, welchem religiösen Bekenntniß er auch angehören mag, keinen Einfluß üben. Nimmt ja auch der Protestant als Richter dem Katholiken den Eid ab „bei allen Heiligen", an welche er selbst nicht glaubt! Bisher waren jedoch alle Bemühungen, diesen Zustand zu ändern, sowie die Bestrebungen, den Israeliten die Lehrämter an den allgemeinen Schulen zu eröffnen, vergebens, ungeachtet dieselben schon im Edict von 1812 gestattet waren und mithin durch die deutsche Bundesacte auch für Preußen garantirt sind, selbst abgesehen von der Verfassung von 1850.

Nicht minder traurig und das Edict von 1812 wie die Verfassung verletzend, war die preußische Regierungspraxis, die Juden nur zu außerordentlichen, nicht zu ordentlichen Professuren zu berufen. Es scheint, als stehe man hier vor einem Räthsel.

Das Schlimmste jedoch dürfte wohl die eiserne Consequenz sein, mit der man, mindestens bis 1866, die Ernennung zum Officier im preußischen Heere dem Juden abschnitt. Unerhört aber wahr, am Tage von Sadowa durfte noch kein Jude sein Vaterland als Premierlieutenant vertheidigen, obschon die Schlachtfelder Militairärzte jüdischen Glaubens zu Dutzenden sahen. Den Wegfall dieser Ausnahmsgesetze hatte zwar das preußische Abgeordnetenhaus seit dem Jahre 1860 wiederholt beschlossen, ohne jedoch den vom Herrenhaus ihm entgegengesetzten Widerstand besiegen zu können.

Die Bedeutung dieser Rückschritte fiel nun seit der Neugestaltung der Dinge in Deutschland zu sehr ins Gewicht, um nicht schleunige Abhülfe erwarten zu können. Nöthigen mußte hierzu zuvörderst die heutige Zusammensetzung des vergrößerten Preußens, da einige neue Landestheile, wie Frankfurt — welches seit 1864 die alte Schuld gesühnt und die Gleichstellung der Confessionen zum Grundsatz erhoben — Nassau und besonders Kurhessen den bisherigen preußischen Verwaltungsmaximen den Rang abgelaufen haben.

Das aber wäre ein eigenthümlicher Staat, wo man Minister werden kann, wenn man im ersten Wechselplatz des Landes, dagegen kein ordentlicher Professor, wenn man in dessen Residenz das Licht der Welt erblicken mußte! Dennoch ging die Initiative der Reform nicht von der Regierung aus.

Schon im Februar 1866 hatte ein Erkenntniß des preußischen Obertribunals gleichfalls durch die Art. 4 und 12 der Verfassungsurkunde alle früheren entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere insoweit auch das Gesetz von 1847, nicht minder alle späteren verletzenden ministeriellen Verordnungen für aufgehoben erklärt. Eine erste Folge hiervon war wohl — freilich erst nach Sadowa — die Bestätigung einjähriger Freiwilliger zu Landwehrofficieren im Januar 1867. Den zähen Widerstand, welchen der Unterrichtsminister der akademischen Beförderungen der Juden an den Hochschulen außer Berlin entgegensetzte, brach zuerst ein Antrag der Universität Königsberg, welche hierauf nach

Beschluß des Landtags ihres confessionellen Charakters entkleidet wurde und Juden als Professoren berief.

Damit war jedoch das Abgeordnetenhaus nicht zufrieden. Vielmehr trat es in der Sitzung vom 12. Januar 1867 mit 171 gegen 81 Stimmen nach dem vortrefflichen Berichte des Abgeordneten Lent und der gediegenen Befürwortung durch die Abgeordneten Kosch, Techow und Michaelis dem Antrage seiner Commission bei, eine von dem verdienstvollen Dr. Philippsohn (Herausgeber der Allgemeinen Zeitung des Judenthums") verfaßte, von 303 israelitischen Gemeinden unterzeichnete Petition um Abhilfe gegen alle schon gerügten Verfassungsverletzungen der Regierung zu überweisen. Diese erklärte sich auch nicht gegen die Besserung. Der Minister des Innern, Graf Eulenburg, sprach von Eröffnung aller Aemter in seinem Ressort. Der Unterrichtsminister von Mühler sprach den Juden die Lehrerstellen an den Schulen zu, ausgenommen an denjenigen, welche statutenmäßig oder sonst speciell einen christlichen Charakter hätten, was in seiner Praxis heißen sollte: nach dem Herkommen!

Der Justizminister endlich rückte mit Besetzung der Staatsanwaltstellen vor, die verhängnißvollen richterlichen Aemter aber sollten ein unantastbares Heiligthum bleiben. Sprachs — und damit hat's heute noch sein Bewenden. Denn auch nach dem Scheiden dieses Ministers, Grafen zur Lippe, änderte sein Nachfolger, Dr. Leonhardt, diese Praxis nicht.

Somit würde das Recht der Juden oder vielmehr die preußische Verfassung auf dem Sande bleiben, wenn der Norddeutsche Bundesstaat nicht zur Hilfe käme. Das aber muß und wird er; er muß es, weil die deutsche Einheit sonst einen Leck bekommen würde, wollte man selbst das Armuthszeugniß übersehen, welches sich die neue Schöpfung dem Ergebniß von 1848 gegenüber ausstellen würde. Er wird es aber auch, nicht blos aus Ehrgefühl, da er von Oesterreich hierin bereits überflügelt worden, sondern nach den Vorgängen im Schooße des Norddeutschen Reichstags. Zwar ist die confessionelle und staatsbürgerliche Gleichheit als Grundrecht aus der neuen Verfassung aus eigenthümlichen Oppor-

tunitätsrücksichten ausgewiesen worden. Aber ist nicht die Freizügigkeit aller Norddeutschen bereits zum Gesetz erhoben? Soll diese nicht nächstens auch auf Süddeutschland erstreckt werden? Nun giebt es aber keine Freizügigkeit ohne Gleichheit staatsbürgerlicher Rechte in den betreffenden Staaten; es giebt eine solche zwar auf dem Papier, jedoch in der Praxis nimmermehr, zumal wenn es sich, wie hier, um eine halbe Million Unterthanen handelt, welche Capital, Handel, Industrie und Intelligenz in so hohem Grade besitzen. Oder heißt das etwa eine Freizügigkeit, welche voraussetzt, daß der Richter oder Lehrer aus Baden, Würtemberg, ja selbst aus der preußischen Provinz Kurhessen, nach Berlin nur unter der Bedingung übersiedeln darf, daß er seinen Beruf gänzlich aufgeben will!

Der Reichstag hat aber auch die nöthigen Schritte bereits gethan. Auf Antrag des Abgeordneten Wiggers aus Mecklenburg, wo die Erwerbung von Rittergütern für die Juden mit der lästigen Bedingung verknüpft ist, die darauf ruhenden öffentlichen Realrechte der Landstandschaft, der Polizei und der Gerichtspflege durch einen von ihnen zu besoldenden Stellvertreter ausüben zu lassen, hatte bereits am 23. October 1867 infolge bezüglicher Petitionen mecklenburgischer israelitischer Gemeinden der Reichstag beschlossen, „die Petition dem Bundeskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, in nächster Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen alle noch bestehenden aus den Verschiedenheiten des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben werden.“

Inzwischen war auch das neue Freizügigkeitsgesetz am 1. Januar 1868 in Kraft getreten und darin jedem norddeutschen Staatsangehörigen der Erwerb von Grundbesitz überall im Bundesstaat ohne lästige Beschränkung als Recht zuerkannt worden. Dennoch wies der Bundesrath die Beschwerde, welche nunmehr von Rostock und Schwerin aus an den Bundeskanzler unmittelbar gelangt war, zurück, „weil die Ausübung öffentlicher Rechte zur Autonomie der Einzelstaaten gehöre“, als ob die Besoldung

eines Stellvertreters keine lästige Beschränkung wäre! Dies beirrte jedoch den unermüdlichen Moritz Wiggers so wenig, daß er neue Anstrengungen mit glücklicherem Erfolge im April 1868 machte. Hierauf beschloß der Reichstag am 16. Juni 1868: den Bundeskanzler aufzufordern, daß in Ausführung des am 23. October vorigen Jahres gefaßten Beschlusses des Reichstags baldigst ein Gesetz vorgelegt werde, welches erstens alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Glaubensbekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufhebt, zweitens für alle Eidesleistungen der Israeliten eine der Gleichberechtigung entsprechende Form einführt, drittens die volle Gleichberechtigung der Israeliten zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung, sowie zur Bekleidung öffentlicher, Gemeinde- und Staatsämter im Gebiete des Norddeutschen Bundes ausdrücklich anerkennt. Dagegen wurde der Antrag: die Verbote und Beschränkung der Eheschließung zwischen Christen und Juden, sowie die auf dem israelitischen Glaubensbekenntniß des einen Theils beruhenden Beschränkungen der ehelichen Rechte durch Gesetze zu beseitigen, abgelehnt.

Eine Ablehnung, welche recht deutlich zeigt, wie fest noch der Particularismus in einem Theile des deutschen Volks oder doch seiner jetzigen Vertreter sitzt, wenn er sich auch bald hinter der sogenannten Autonomie, bald hinter Provinzialgewohnheiten, bald hinter der Furcht vor Centralisation versteckt. Auch diese ablehnende Mehrheit hat die Freizügigkeit nicht recht ins Auge fassen oder begreifen wollen, sonst hätte sie wohl bedacht, daß sehr oft der deutsche Ehemann, seine Ehehälfte, wenn sie verschiedenen Glaubens, an der Grenze eines deutschen Staats, den er statt seiner frühern Heimath erwählt, zurücklassen muß, will er sie nicht in seinem neuen Wohnorte durch die Behörde getrennt sehen. Oder haben wir es nicht erlebt, daß noch nach Erscheinen der Freizügigkeit das sächsische Cultusministerium im Jahre 1868 der Polizeibehörde den Auftrag gab, eine christliche Ehefrau von ihrem jüdischen Ehemanne, dem sie in aller Form im Großherzogthum Weimar angetraut worden war, zu entfernen und nur durch das Ministerium des Innern, welches

der Polizei diese Mitwirkung untersagte, daran verhindert wurde? Die Ehe gehört nach der Ansicht bedeutender Rechtslehrer längst nicht mehr ins Kirchenrecht, sondern ins Privatrecht. Aber ob Kirchenrecht, Privatrecht, Familienrecht — wann wird Deutschland endlich erkennen, daß es Ein Recht für den gesammten Bundesstaat geben muß, Eine Einheit oder keine.

Inzwischen haben sowohl die Wiggers'sche Begründung seiner Anträge, sowie der vortreffliche Bericht des Dr. Endemann die Schattenseiten der mangelnden bürgerlichen und staatsbürgerlichen Gleichheit so klar gezeichnet, daß dieser Gegenstand, wie beide mit Recht hofften, endlich von der Tagesordnung der deutschen Legislative auf immer verschwinden wird. Das deutsche Volk in seiner größten Mehrheit hat längst eingesehen, daß das Spiel mit der Autonomie nicht geeignet ist, jene straffe Einheit ins Leben zu rufen, die ihm allein ein besseres Leben und wahre Freiheit verspricht.

„Hebt Deutschland nur in den Sattel", rief ein geistreicher Abgeordneter bei Berathung der norddeutschen Verfassung, reiten wird es schon selbst können. Gewiß, aber wenn der Sattel so viel Risse, Höcker und Spitzen aufweist, wie jetzt, so bleibt dem Reiter nichts übrig, als den Sattel abzuwerfen, will er nicht selbst aus demselben geworfen werden.

Und hinter der seligen Bundesacte, Art. 16, darf doch das Deutschland von 1866 wahrlich nicht zurückbleiben! Man wird wohl bedenken müssen, daß das neue Gebäude, soll es haltbar sein, unmöglich das Stückwerk aus dem alten übernehmen kann. Unerklärlich wird es jedoch immerhin. Mit- und Nachwelt finden, daß ein so eminenter Staatsmann, wie Graf Bismarck, der das Werk deutscher Einheit in so ungeahnter Weise mit eben so viel Glück als Geschick herzustellen begonnen und unbeirrt zu Ende führen wird, die Initiative zur Legung dieses Bausteins sich entreißen ließ und auch nur daran denken konnte, den alten Schutt in seinen neuen Tempel überzuführen. Zwar hat aller irdische Glanz seine dunklen Flecken. Muß aber auch der politische Genius politische Schwächen besitzen? Somit wäre ein Abschluß gefunden

für die glückliche Periode, welche mit dem Jahre 1848 begonnen hat für das Volk, die Gewissensfreiheit, die Trennung des Staats von der Kirche, also auch für die Einverleibung der Bekenner des israelitischen Bekenntnisses in das Staatswesen. Der Grundsatz ist als unbestritten und seine Ausführung als Forderung des Rechts anerkannt. Das ist der Triumph unserer Zeit, die Frucht der socialen Revolution, welche sich ins große Buch der Geschichte mit ehernen Griffel unauslöschlich eingegraben hat. Das Mehr und Minder der Gewährung ist insofern nicht mehr von besonderem Belang. Alle Welt weiß, daß die Schuld begründet und demgemäß getilgt werden muß. In civilisirten Staaten wird es jedes vernünftige Parlamentsmitglied unter seiner Würde halten, die Zuhöhrer, wie ehemals, mit der Erörterung der Hauptfrage zu langweilen. Noch mehr! die Zeit ist nahe, wo man selbst die Herrschaft einer Staatsreligion als Kriterium eines niedern Grades von Civilisation betrachten wird.

Nächst Deutschland war es Dänemark, welches jener großen Bewegung wie überhaupt auch in dieser besonderen Sphäre, Ausdruck verliehen hat, in dem in sein demokratisches Grundgesetz vom 6. Juni 1849, Art. 84, dem Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte frei erklärte vom religiösen Bekenntniß, und nur in Betreff der scharf begrenzten evangelischen geistlichen Aemter eine Ausnahme gestattete. Man muß es zur Ehre Dänemarks gestehen, daß es bei den Verhandlungen hierüber keine Parteien gegeben hat.

Das Königreich Italien hat ebenfalls die Gleichstellung der Confessionen in jeder und aller staatsbürgerlicher Rücksicht zum Verfassungsgrundsatz erhoben. Jeder neue Ländererwerb sah denselben auch sofort verwirklichen. So hat ihn in Neapel der Held von Marsala im Jahre 1860 alsbald nach der Eroberung proklamirt, in Venetien der Herzog von Carignan am 4. August 1866. Schnell ist dieser Grundsatz in dem neuerblühten Staate zur That geworden. Schon 1860 ward der Abgeordnete Samson d'Ancona zum Finanzchef in Toscana ernannt, 1867 Herr Artan zum italienischen Gesandten am dänischen

Hofe, und Kammermitglieder wie Municipalräthe jüdischen Glaubens gehören seit acht Jahren nicht mehr zu den Seltenheiten. Volk und Regierung stehen somit auch hierin einig zu einander. Auch hier gab und giebt es keine Debatten darüber: farà dea se, hieß es von der Emancipation wie von der Einheit Italiens.

Anders in der freien Schweiz, wo die bürgerliche und religiöse Freiheit der Juden über die herkömmlichen Vorurtheile einzelner Cantone nur theilweis und auch dies nur infolge äußeren Drängens, den Sieg neuerdings zu erringen vermocht hat.

Zwar hat der Bundesbeschluß vom 24. September 1856 der Bundesverfassung die weiteste Ausdehnung betreffs der Gleichstellung gegeben. Doch behielten die Cantone noch ihre ehemaligen Beschränkungen bei, wodurch sich die Niederlande 1867 bekanntlich in die unangenehme Lage versetzt sahen, einen Handelsvertrag mit der Schweiz abzulehnen: die stärkste und klarste Consequenz des Rechtsstaats von dieser Seite her.

Der jüngst abgeschlossene Handelsvertrag mit Frankreich hat allerdings — jedoch nur im Punkte der Gewerbe und des Handels — diesem Zustande ein Ende gemacht; zum Glück für die Schweiz selbst, weil ohne diesen Handelsvertrag die Revision der Artikel 41 und 48 der Verfassung sicherlich nicht überall durchgesetzt worden wäre. Bei der auf den Antrag der Niederlande (nach dem Beschluß der Generalstaaten) von der Bundesregierung gehaltenen Umfrage ergab sich übrigens, daß die Cantone Uri, Unterwalten, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Appenzell, Graubünden, Thurgau und Tessin die Freiheit des jüdischen Cultus gesetzlich nicht festgestellt haben. Als Curiosum tauchte gerade zu jener Zeit die „Schlachtfrage" daneben auf, d. h. das jüdische Schlachten (bekanntlich die geringste Quälerei bei Tödtung des Viehes) wurde von einigen christlichen Gemeindevorständen, namentlich in dem wackern Appenzell und Glarus, in der That angefochten und beanstandet, auch erst nach längeren Verhandlungen wieder freigegeben!

Auch Schweden gehört endlich zu den seit 1848 verfassungsreformirenden Staaten, daher auch zu denjenigen, wo der

öffentliche Geist die staatsbürgerlichen Confessionsunterschiede zu vernichten strebte. In Betreff der Juden gelang dies jedoch bisher nur unvollkommen, weil die Landesbischöfe in der ersten Kammer deren Zulassung zu den öffentlichen und Staatsämtern, „um noch einen leisen Druck auf diese Glaubensgenossen zu üben“, schlechterdings verworfen. So einigte man sich zuletzt, zumal auf das allgemeine Drängen der Tagespresse, über eine Art Compromiß, welches zu §. 28 der Verfassung von 1866 den Zusatz beliebte, daß zu allen nicht geistlichen und theologischen Lehr- und Staatsämtern, ausgenommen zu Mitgliedern des Staatsraths, auch Bekenner einer anderen, als der evangelischen Lehre, sowie die mosaischen Religionsgenossen ernannt werden dürfen; nur haben dieselben als Richter oder als Besitzer eines andern Amtes an Berathungen über Religionsfragen, Religionsunterricht oder Beförderungen in den schwedischen Kirchen nicht theilzunehmen.

Schwedens Bruderstaat, Norwegen, blieb dagegen in seiner confessionellen Starrheit, unberührt von den Regungen der Neuzeit. Es sucht nach wie vor seinen erzevangelischen Charakter durch das Verbot der Niederlassung eines Juden felsenfest zu bewahren. Ja, es scheint das abenteuerliche Gesetz, keinen Juden landen zu lassen, noch jetzt nicht förmlich aufgehoben zu haben, obgleich es sich den Spott der civilisirten Welt auf dem Theater hierdurch zugezogen hat. Diese höchste Art von Unduldsamkeit stellt das Land der „norwegischen Männer“ noch eine Stufe tiefer, als das nächstfolgende, den Sitz des Erzkatholicismus.

Spanien, das einst mit seiner Macht und seinem Reichthum Europa die Spitze bot, stieg rasch von seiner Höhe, seitdem es seine Juden und Mauren theils verbrannte, theils verjagte. Getreu den alten Ueberlieferungen, duldet es auch heute noch keine Art von jüdischem Cultus. Zwar läßt es seit einigen Jahrzehnten Juden, zumal Bankiers, welche Regierungsanlehen zu machen verstehen, in seiner Mitte weilen, aber begraben — unmöglich! Hoffentlich wird die Revolution, welche sich siegreich nächstens auf den Thron setzen wird, in der künftigen Verfassung

das Volk belehren, daß Spaniens alleinseligmachender Staatsgrundsatz die Freiheit aller Bekenntnisse und die Unabhängigkeit des Berufs von der Confession sein muß. Er allein wird dem schönen Lande wieder die Kraft verleihen, den Bettelstab zu zerbrechen, welchen ihm der fanatische Despotismus in die Hand gedrückt hat.

In Portugal kennt man zwar diesen Grundsatz noch nicht, doch hat sich die Lage der Israeliten seit der Herrschaft Donna Marias oder besser der erleuchteten Coburger gebessert. Schon blüht in Lissabon eine jüdische Gemeinde.

Die Lage der Juden in Rußland und Kongreßpolen dagegen kann nur als eine schlimme bezeichnet werden. Die Hoffnung des „Nord“ vom 3. Januar 1859, daß die Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland auch der „jüdischen Sclaverei“ ein Ende machen werde, ist nicht blos unerfüllt geblieben, sondern auch damals sofort von der Censur gestrichen worden: — ein Fingerzeig für die Zukunft. Das Utilitätssystem in seiner engsten und bedenklichsten Bedeutung — um nicht mehr zu sagen — wird hier in Anwendung gebracht. Die Juden sind die bereichernde Masse des Staatssäckels, und doch hätte wenigstens in der Neuzeit die große Zahl von 1,200,000 dem Herrscher dieses ungeheuern Reiches die Augen öffnen müssen über die unermeßlichen Vortheile, welche die Gleichberechtigung dieser Glaubensgenossen der Volkswirthschaft im wahren Sinne längst nothwendig bereitet hätte. Und was wäre denn schon heute Rußlands Handel ohne die Juden? Statt dessen sucht man auch hier zu „erziehen“ und die Intelligenz zum Maßstab bürgerlicher Rechte zu machen in einem Lande, wo die christliche Masse keinesfalls so hoch steht, als die jüdische. Es bedarf hier keines Seitenblicks auf die Leibeignen; selbst mancher christliche „Collegienassessor“ steht tiefer, als der gewöhnliche jüdische Kaufmann.

In Polen insbesondere, wo die Israeliten allein (nach dem Zeugniß Surowiecki's über den Verfall der Städte und der Industrie in Polen) nach den Plünderungen des Landes in den

verschiedenen Kriegen Handwerk, Handel und Ackerbau emporgehalten haben, leben sie unter der Herrschaft einer Sammlung von mittelalterlichen Verordnungen und einer Steuerlast, die außer der von jedem Unterthan gleichen Gewerbes und Standes zu zahlenden, noch im Jahre 1863 600,000 Rubel Silber jährlich betrug, also mehr als ein Rubel auf den Kopf.

Von einem Selfgovernment der jüdischen Gemeinden ist keine Rede, vielmehr ist die Aufsicht darüber den christlichen Verwaltungsbehörden zugewiesen.

Bekannt ist das Verbot des Kaisers Nicolaus, polnisch jüdische Kleidung zu tragen: eine barbarische Maßregel, die in neuester Zeit ihrer gänzlichen Aufhebung entgegensieht. Jeder öffentliche Dienst ist dergestalt versperrt, daß die Zulassung von Aerzten in Hospitälern nur im Wege der Gnade geschieht.

Nicht einmal das Vorsteheramt in den Zünften ist den Israeliten zugänglich; sowenig wie die Mitwirkung bei Lossprechung ihrer eignen zahlreichen Handwerksgesellen, ja sie besitzen keine Glaubwürdigkeit als Zeugen bei notariellen Acten! „wegen des gegen sie gesetzlich herrschenden Mißtrauens!"

In 121 von 453 Städten des frühern Königreichs ist der Erwerb von Grundbesitz an Bedingungen geknüpft. Daneben giebt es eine Flut von Vorschriften; die alle jener längst verurtheilten Methode angehören, die Juden zu „bilden".

Milderungen und Beschränkungen dieser Steuern sind in spärlicher Weise seit sechs Jahren eingetreten, von Grundgesetzen aber zur mehrern oder mindern Gleichstellung ist keine Rede.

Kein Wunder daher, wenn gerade die jüdische Bevölkerung, ihre Rabbiner an der Spitze, die letzte polnische Bewegung energisch unterstützt hat.

Besser ist es zwar im eigentlichen Kaiserreich, sowohl mit der Autonomie der jüdischen Gemeindeverwaltung, als auch mit dem Bürgerrechte bestellt.

Im Jahre 1861 gestattete nämlich eine kaiserliche Verordnung allen wissenschaftlich graduirten Juden im russischen Reiche den

Eintritt in den Staatsdienst, was durch Ukas am 1./13. Februar 1866 auch auf das Königreich Polen ausgedehnt wurde. Doch werden in der Praxis auch die studirten und befähigten Juden zum Staatsdienst regelmäßig nicht zugelassen, sondern die Taufe zur Bedingung gemacht.

Seit 1867 ist der Aufenthalt in 12 Gouvernements Großrußlands nur Kaufleuten erster und zweiter Gilde und Handwerkern jüdischen Glaubens gestattet. Im December 1867 dagegen untersagte ein Circular des Generalgouverneurs von Lithauen den Juden jeden Erwerb von Grundbesitz in den westlichen Gouvernements, ohne daß dieses durch kaiserliches Decret angeordnet wäre. Im südlichen Rußland, namentlich in der Krim, wird der dort in großem Maßstabe betriebene Ackerbau der „Hebräer" (wie sie die Gesetzessprache nennt) durch Erleichterung des Grundbesitzes und Befreiung vom Militärdienste begünstigt. Dagegen wird letzterer den Israeliten sonst streng auferlegt, ohne Aussicht auf ein höheres Avancement als bis zum Unterofficier! Daher die zahlreichen Desertionen. Es geht mithin auf diesem Gebiete wie bei jeder Zuvielregierung: ein vortrefflicher Ukas und drei widersprechende Verordnungen der Gouverneure. Keine Ordnung nach Recht, viel Unordnung im Unrecht.

Die Pforte hat theils früher durch den Hatti-Scherif von Gülhane vom 3. November 1839 und den Hatti-Humajun vom 18. Februar 1856 die freiere und rechtlichere Stellung der Nichtmoslems, besonders auch der Juden, festgestellt, theils dadurch erweitert, daß der gegenwärtige Sultan Abdul-Aziz am 4. Mai 1868 einen Staatsrath für das Reich einsetzte, in welchem drei Juden Sitz und Stimme haben; eine Vertretung, die nicht blos im Verhältniß zu den übrigen Mitgliedern (45 Türken, 9 Armenier und 7 Griechen) der Zahl nach eine richtige ist, sondern auch eine Sicherung der bürgerlichen Interessen und künftiger völliger Gleichstellung der Rechte dieser Glaubensgenossen in sich schließt, soweit dies mit den Einrichtungen und gelockerten Zuständen jenes Reiches überhaupt möglich ist.

Sehr verschieden sind die einschlagenden Verhältnisse in den

Donaufürstenthümern. In Serbien hat die überaus freisinnige Verfassung des Fürsten Milosch von 1835 allen Confessionen völlig gleiche Rechte gewährt, die auch so ziemlich in dem organischen Statut von 1838 unter dem Einfluß der Pforte bestätigt worden sind. Später jedoch entzog die nach russischen Winken handelnde Regierung Alexanders Karageorgewich's besonders einen Theil der gewerblichen Freiheit, was auch 1861 von Fürst Michael gesetzlich bestätigt worden ist. Daher das eigenthümliche, der Landescultur keineswegs förderliche Verhältniß, daß die Juden actives und passives Wahlrecht zur Skuptschina und zu den Gemeindeämtern besitzen, aber weder das Recht zum Kleinhandel noch zum Grunderwerb auf dem Lande. — In Rumänien dagegen kann nach den neuesten Ereignissen, Zerstörung jüdischer Tempel, Plünderung von Judenhäusern, Ertränkung der Juden selbst von Rechten wohl keine Rede sein. Die freisinnige Verfassung von 1848 sucht eben noch ein Volk das ihrer würdig ist. Zur Zeit giebt es nur einen Kleinadel und Pöbel, die sich zum Theil (was auch ein Minister, Bratiano, 1867 nicht verschmäht hat) mit einander verbinden, um die Juden fühlen zu lassen, daß sie den dritten Stand bilden, daß der Kleinadel arm und der Pöbel roh ist. Neuerdings wird wieder einmal ein Gesetz zur Gleichstellung der Juden oder doch zu etwas Aehnlichem erwartet. Für jetzt steht das Land durch seine Judenhetzen zur Zeit außerhalb europäischer Kultur. Wohlthuend ist es schließlich den Blick auf die amerikanische Union (alle übrigen außereuropäischen Länder entziehen sich dem Kreise dieser Betrachtung), jenes Heimathland echter Demokratie, zu werfen, den einzigen Staat, der bei seiner Gründung den Grundsatz völliger Trennung von Staat und Kirche ausgesprochen hat: ein Ausspruch, welchen das alte Europa, Frankreich ausgenommen, ungeachtet seiner fast blasirten Civilisation, erst in der neuesten Zeit kennen gelernt hat. Amerika hat aber nicht blos gesprochen, sondern auch alsbald gehandelt. Schon vor Ende des vorigen Jahrhunderts waren Juden in den Legislaturen. Neuerdings ist 1867 in der Person Otterburg's ein Unionsgesandter in Mexico ernannt worden.

Ob die in der Civilisation zurückgebliebenen Staaten ihre Augen dem Rechte bald öffnen werden, muß dahin gestellt bleiben. Der Vortheil, den die Gleichstellung der Gesammtheit bietet, sollte mindestens erwirken können, was das Recht nicht durchzusetzen vermocht. Daß dieser Nutzen die materiellen wie geistigen Güter der Israeliten zugleich betrifft, wer wollte es verkennen? Aber wer könnte auch leugnen, daß diese mit der steigenden Blüte des Staats, und besonders bei verhältnißmäßig größerer Anzahl der Bewohner jüdischen Glaubens augenscheinlich identisch ist? Die naive Zeit ist vorüber, wo pharaonische Gesetze gegen die Juden zur Staatsweisheit gehörten. Aber auch die lächerliche Furcht vor Ueberflutung des christlichen Handels mit ihren noch lächerlicheren gesetzlichen Folgen ist längst in Deutschland, Frankreich, England, den Niederlanden und Belgien, in diesen auf der Höhe der rationellen Staats- und Volkswirthschaft stehenden Staaten geschwunden. Sie ist verurtheilt wie das Schutzzollsystem. Es wird daher in den meisten Fällen schwierig, ja unpassend sein, das Wohlbefinden des Staats in seiner ganzen großen Bedeutung statistisch nach Religionen oder Confessionen zu trennen. Daß die höhere und niedere Finanz, daß Handel und Industrie in großen Dimensionen in den Händen der Israeliten sich befinden, ist zu ihrem und dem Heil des Landes zumeist ein Axiom geworden. Der Staat fragt nicht mehr, ob Getaufte oder Ungetaufte ihm die gerecht vertheilten Steuerkassen füllen und seinen Handelsflor erhöhen, seine Flagge glänzen lassen. Aber er fragt auch nicht mehr, ob in demselben Maaßstabe, wie Handel und Fabrik, auch das Handwerk in den Händen der Juden sich befinde. Die Staistik wird diese Frage zumeist verneinen, und die Gründe dieser Erscheinung sind nicht weit zu suchen. Nicht blos das größere Kapital nämlich hieß den Juden oft genug die Erwerbzweige wählen, wo dasselbe eine größere Rolle spielt, sondern vorzüglich wirkten auch die beiden Umstände, daß die Israeliten meist größere Städte bewohnten und daß das Handwerk bereits seinen goldenen Boden verloren und der Fabrik dienstbar geworden war, als der erste Schimmer bürgerlicher Gleichstellung sich zeigte.

Was die Juden dem Staate im Kriege leisten können, das zeigt in Preußen der deutsche Befreiungskrieg von 1813—15. Auf 18 Männer kam ein freiwilliger Jude und 184/5 Procent des Heeres bestanden aus jüdischen Bekennern.

Als Probe des statistischen Verhältnisses der Gewerbe mögen nachfolgende Zahlen aus dem Königreiche Preußen, einem der civilisirtesten Staaten der Erde, hier eine Stelle finden:

Es befanden sich zu Anfang des Jahres 1862 unter 18,491,220 Einwohnern 253,457 Israeliten. Von diesen waren

a)	im Heerdienste	1328
b)	Eigenthümer und Pächter von ländlichen Grundstücken	591
	Verwalter oder Wirthschaftsbeamte in denselben	52
	Pächter einzelner Nutzungen	26
	Brauer, Branntweinbrenner oder Destillateure	302
c)	Handwerker	11,463
d)	Tagelöhner	2106
e)	Bankiers	550
f)	Selbständige Kaufleute	12,521
g)	Lieferanten, Commissionäre, Pfandleiher . .	2035
h)	Victualienhändler	3003
i)	Trödler und Krämer	6023
k)	Gehilfen der Handeltreibenden e—g . . .	7665
l)	Gehilfen der Gewerbtreibenden h—i . . .	1249
m)	Pferdehändler	938
n)	Fracht- und Lohnfuhrwerker	280
o)	Inhaber von Gasthöfen	320
p)	Inhaber von Krügen und Ausspannungen . .	780
q)	Speisewirthe	205
r)	Schankwirthe	1712
s)	Gesinde	4814
t)	Künstler, in wissenschaftlichen Gewerben Beschäftigte, Erzieher, Communaldiener . . .	2535
u)	Rentiers und Pensionäre	2992

v) Von fremden Mitteln Lebende 2187
w) Erwerblose und Bettler 2435

Auffallend endlich ist das bei weitem stärkere Verhältniß der Ehen bei den Israeliten. Während in runder Zahl in der christlichen Bevölkerung 3,124,000 lebten von jenen 78,500 in der Ehe, also dort ungefähr 1/6, hier fast 1/3.

In Frankreich waren 1860 unter 100,000 Juden 19 Stabs- und 175 niedere Officiere im Heere.

In den Niederlanden wurde in demselben Jahre das Mitglied des Provinzialgerichtshofs, Dr. Godefroi, zum Justizminister ernannt.

Was Wissenschaft und Kunst an den Israeliten besitzt, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Man hat nun zwar oft behauptet, es wäre mit der durch das Gesetz ausgesprochenen Gleichstellung wesentlich nichts gethan, wenn ihr nicht die sociale Emancipation vorangehe oder auf dem Fuße folge. Unter dieser letztern begreift man die Amalgamirung der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt. Das Gewicht, welches hierauf gelegt wird, scheint jedoch ein weit größeres als die Zustände erfordern. Mag es auch wahr sein, daß in Stadt und Land noch vielfache Vorurtheile gegen diese gesellige Gleichheit, zumal seiten der Christen, vorhanden sind. Am Stärksten im weiblichen Theile der gebildeten Gesellschaft. Bald ist's eine Frau Räthin, bald eine Frau Professorin, die ihre ungetaufte Standesgenossin perhorrescirt. Haben wir's ja oft erlebt, daß auch Männer, welche den Fortschritt und die Gleichheit vor dem Gesetze stets im Munde führen, ihre Grundsätze recht schnell vergessen, wenn es gilt, sie im Privatleben zu Gunsten eines Juden zu bethätigen. Jedoch sind diese Vorurtheile zum Theil im Schwinden begriffen, theils zwingt die eiserne Nothwendigkeit des Verkehrs auch hier das sociale Element in ihre Fesseln. Schaffet nur gute Schulen, freie Gesetze, hebt für beide den confessionellen Charakter auf und alle Volkstheile werden sich umarmen lernen. Es fragt sich daher nur noch, ob es ganz besonderer Anstrengungen, namentlich Verbindungen der Juden bedürfe, um die Gesetzes-

gleichheit, wo sie noch nicht eingetreten, herbeizuführen. Es hat auch an derlei Bünden nicht gefehlt, weder an öffentlichen, noch an geheimen, so lange die Oeffentlichkeit als Hochverrath gelten konnte. Zu letzteren, meist unbekannten, gehörte der im Jahre 1815 zu Göttingen entstandene „gute Zweck", ein Bund, dem auch Rießer verwandt war; ferner von 1836 bis 1846 eine anonyme Gesellschaft mit einer Art Carbonari-Verfassung, deren Sitz zumeist Wien und Berlin war. Eine öffentliche Verbindung jener ersten Art ist die „Alliance Israélite universelle", deren Centrum Paris ist, mit Filialen in allen Haupt- und vielen Mittelstädten der vier Welttheile.

Die segensreiche Thätigkeit dieses bedeutenden Vereines hat sich bereits vielfach, besonders im Orient (die europäische Türkei eingeschlossen) geäußert. Wenn diese Gesellschaft bisher in Deutschland nicht genügenden Anklang und Anhang gefunden hat, so liegt wohl der Grund hierzu zumeist in einer, freilich nicht mehr zeitgemäßen Bangigkeit vor dem Vorurtheil, als bildete sich das Judenthum hierdurch zu „einem Staat im Staate." Dies scheint wohl auch die neue ungarische Regierung geargwöhnt zu haben, als sie vor Kurzem (ganz gegen die Vereinsfreiheit) einen Zweigverein der Allianz in Pesth einige Zeit hindurch untersagt hat.

Vergißt man denn in Deutschland die zahlreichen Verbindungen christlicher Confessionen, die sich über die ganze Erde verbreiten, den Gustav-Adolphs-, den Boromäus-, Pius- und andere zahlreichen Vereine, die nicht immer so offen handeln wie die Allianz?

Inzwischen dürften alle diese an sich löblichen Bestrebungen vom Geiste der Zeit überflügelt werden, so lange die Hauptunterstützung, eine politische Concentration der Juden, ihnen noch mangelt. Es soll damit eine solche staatliche Verbindung nicht als unumgänglich nöthig bezeichnet werden; ersprießlich wäre sie jedoch unbedingt, und die Zeit scheint nicht so ferne zu sein, wo diese Idee zur Wahrheit werden soll. Jedenfalls ist die Politik, die gegenwärtige Lage und der, trotz aller künstlichen Mittel immer näher rückende Verfall der Pforte, ihr günstig. Schon seit

1840, seit den Blutscenen von Damascus, beim Entstehen der Quadrupel-Allianz, lag Lord Palmerston der Plan vor, eine jüdische Colonie in Syrien zu gründen. Selbstverständlich konnte nun die Verwirklichung dieses Plans, wie er ursprünglich gefaßt war, unter brittischem Protectorat, bisher kaum zur Ausführung, ja nicht einmal recht zum Vorschein kommen, wegen der Unmöglichkeit, eine Großmacht vor der andern im Schutze der Colonie zu bevorzugen. Da indessen Moses Montefiore's reiches und glänzendes Wirken für seine Glaubensgenossen in Palästina einen soliden Grund gelegt, da die Lage des Landes für Handel und Gewerbe eine glückliche, die derzeitige oder nächste politische Conjunctur endlich eine solche ist, daß ihr jede Lösung des orientalischen Knotens willkommen sein muß: so dürfte es nicht außer den Grenzen der Möglichkeit liegen, an der großen Schwelle dreier Welttheile einen jüdischen Staat zu errichten, dessen Hauptelemente besonders aus Europa gezogen, vortrefflich geeignet scheinen, den Orient mit den Occident neu zu verbinden.

Die politischen Schwierigkeiten, welche sich diesem Plane entgegenstellen könnten, scheinen in der That heute von keinem zu großen Belang. Die Pforte, die ohnehin bisher aus Syrien nichts zu machen wußte, wird zufrieden sein, wenn unter ihrer Oberhoheit neues kräftiges Leben erblüht, wo bisher nur ein armseliges, höchstens durch die Raufereien der Drusen und Maroniten dann und wann unterbrochenes Stillleben zu bemerken war. Die sechs europäischen Großmächte und die nordamerikanische Union dürften, sobald sie darum begrüßt werden, kaum erhebliche Einwendungen gegen den jungen Vasallenstaat erheben, ihn vielmehr nur begünstigen und auf Neutralität begründen helfen.

Rußland speculirt ohnehin nicht auf Syrien und der Streit über die Schlüssel zum heiligen Grabe kann allen Ernstes nicht besser geschlichtet werden, als durch deren Uebergabe an die nächste jüdische Regierung. Der Jude von heute steht wahrlich nicht niedriger als das Israelitenvolk vor drei Jahrtausenden, als dessen

weiser König den Tempel zu Jerusalem mit dem unerreichten Gebete einweihte, daß auch der Nichtjude von der ewigen Vorsehung in diesem Gotteshause erhört werden möge. Vertraut nur dem Juden die Schlüssel — und die Stätte christlicher Verehrung wird fortan besser geschützt sein, als durch französisch-russische Eifersucht.

Daß die Elemente des neuen Staats in Europa und Amerika nach jeder Seite hin vorhanden sind, bedarf keiner Begründung, die jüdische Gesammtheit strotzt von materiellen und geistigen Säften und Kräften. Ein jüdischer Freistaat, fern vom veralteten König- und Priesterthum, kräftig emporblühend in den allseits bisher gepflegten Früchten der Intelligenz, des Handels und der Gewerbe, ist an dieser Stelle keine Chimäre von ehedem, wohl aber eine tüchtige Schutzwehr der in der Emancipation verkörperten Gewissensfreiheit.

Auf eignem Grund und Boden hätte nunmehr das Judenthum den Christen und den Muselmann mit sich gleichzustellen, aber auch nach dem Grundsatze der Reciprocität das Gleiche von allen andern Staaten zu verlangen. Spanien — wenn es das heutige bleiben sollte — Norwegen und Rumänien würden dessen bald eingedenk sein.

Ja es scheint nichts geeigneter, als die heutige politische Lage des ottomannischen Reiches, nichts würdiger für den jetzigen Regenerationsdrang, als diese Verjüngung der alten ehrwürdigen Wiege des Deismus durch die europäisch civilisirten Nachkommen ihrer alten Bewohner.

Nur muß dieser Plan nunmehr anders als früher nicht blos auf-, sondern auch angefaßt werden. Er muß aus der Hand eines Einzelnen an die Gesammtheit übergehen. Ein provisorisches Comite müßte Abgeordnete aus allen jüdischen Religionsgemeinden Europas und Nordamerikas nach Berlin, der Hauptstadt des in der orientalischen Politik neutralsten Staates, nach dem Mittelpunkte Deutschlands, berufen, welche demnächst den Plan entwerfen, in allen Details zu berathen und einerseits der

Pforte, andererseits den sieben Großmächten beider Welttheile vorzulegen hat. Auch hier muß die Bangigkeit vor nationalen Vorurtheilen im Voraus begraben sein.

Zum Schluß mögen zwei Winke über die besondere Aufgabe der Juden in der Jetztzeit nicht überflüssig erscheinen.

Es liegt in der Mission des Judenthums, die Gewissensfreiheit zu schirmen und zu fördern. Darauf weist zunächst das Princip des dogmalosen Deismus hin, der Keim jener freien, fast unerhörten Entwickelung im Schooße dieser Religion. Hierzu gesellt sich der große Kampf für Trennung der Kirche vom Staat, den diese Bekenner in allen Staaten seit Jahrhunderten zu bestehen hatten. Denn der Kern aller Schwierigkeiten lag ja und liegt zum Theil noch heute, bei Licht besehen, nur in der Verschiedenheit des Glaubens, welche Beschönigungen auch die Widersacher der Gleichstellung aus politischen Gründen schöpfen mögen. Die israelitischen Glaubensgenossen haben daher allgemeine religiöse Freiheit und Gleichheit für andere Confessionen auf ihr Banner zu schreiben, nachdem sie die ihrige im sichern Hafen wissen. Die Verträglichkeit mit der christlichen Religion überhaupt ist ohnehin dem Israeliten eine leichte Aufgabe. Mag das Christenthum getrost die Fackel heißen, welche die Civilisation in alle Welt getragen, bald mit ruhiger Flamme, bald sprühend und sengend. Ihr Licht aber hat die Fackel an dem Diamanten entzündet, dessen Bestimmung es ist, durch alle Zeiten zu leuchten mit dem milden Glanze des reinen Glaubens an ein einziges ewiges Wesen. Diamant und Fackel, mögen sie von nun an freundlich mit einander leuchten!

Mag es nun erklärlich sein, wenn die Israeliten in ihrer großen gebildeten Mehrheit mit den Bekennern des geläuterten Christenthums sich enger befreunden, so mögen sie doch niemals vergessen, daß jede religiöse Ueberzeugung, jede Confession einen

Anspruch auf Gewissensfreiheit hat, vor welcher das fromme Kind, das zur Madonna betet, gleichsteht dem Denker, der in dem großen Buche der Natur seine Befriedigung findet.

Wenn in obiger Uebersicht der rechtlichen Lage der Juden dem Kirchenstaate kein Wort gegönnt worden, so geschah das, weil eine Regierung, die ihren jüdischen Staatsangehörigen das laute Singen und Musiciren verbietet und Steuern auferlegt, um ihnen dafür in ihrem Ghetto von Mönchen Bekehrung predigen zu lassen, in der Reihe civilisirter Länder keinen Platz finden kann. Aber so gewiß eine politische Wirthschaft, die sich noch darin gefällt, auf die Gefahr hin von allen geildeten Nationen verurtheilt zu werden, ungestraft unmündige Kinder ihren Eltern rauben zu lassen, um sie einer mit Zuckerplätzchen und seidnen Kleidern versüßten und beflitterten Taufe zuzuführen, ihrem jähen Ruin entgegenrennt: so gewiß haben die Israeliten trotzdem das kirchliche Oberhaupt der katholischen Christenheit mit dieser zu achten, wollen sie nicht anders in des Gegners Fehler verfallen, den Staat mit der Kirche zu verwechseln.

Das zweite Wort auf dem Banner der Israeliten heißt Fortschritt. Die Idee ist unermeßlich, der Grundsatz einfach: Festes Anschließen an alle freisinnigen Maßnahmen auf dem Gebiete der Staatsverwaltung und der Volkswirthschaft. Der erste Blick auf die Emancipation der Juden läßt die Wahrheit erkennen, daß nur der Durchbruch der reinen wahren öffentlichen Meinung und der gesunden Vernunft ihr zum Siege verholfen hat. Vortreffliche Fürsten konnten's nur spärlich oder systemlos. Ganze Ballen Papier verschlangen die Last der Bittschriften, welche Regierungen und Ständevertretungen ein halbes Jahrhundert lang durchlesen mußten. Und doch war das Resultat meist nichts als eine arme Randglosse.

Dagegen haben die drei großen politischen Acte der Völkerbewegung in der neuesten Geschichte, alle drei von Frankreich ausgehend, die deutlichste Antwort auf unsere Frage ertheilt. Eingedenk dessen, bleibe der Jude was er ehemals im mosaischen Staate werden sollte, was er auch durch seinen fortgesetzten Kampf

vor und nach dem Exil geworden ist: Ein Pionier der Freiheit, ein Vorfechter der bürgerlichen Gleichheit und des volksthümlichen Aufschwungs seines theuern Vaterlandes. Es ist ein bedeutsames Zeichen der Zeit, daß der nunmehr verewigte Herrscher im Reiche der Finanz nicht blos Testamentsvollstrecker für Könige, sondern auch der populäre väterliche Freund der Pariser Arbeiter war. Also im Frieden wie im Kampfe:

Alles für das Volk,
Alles mit dem Volk,
Alles durch das Volk!

Neureudnitz-Leipzig, Heinr. Bachmann.

Neureudnitz-Leipzig, Heinr. Bachmann.